

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

April · 04/2009



Korruption – nein Danke!

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang



Advonaut bringt Rechtsuchende
sicher zum richtigen Anwalt ...

...und damit auch zu Ihnen!

Mit Advonaut erhalten Sie laufend interessante Mandatsanfragen in Ihren Fachgebieten. Advonaut - der online Matching-Service für Klienten und Rechtsanwälte.

Melden Sie sich heute an – online und kostenlos
www.advonaut-berlin.de/anmeldung

in Zusammenarbeit mit der **Berliner  Morgenpost**

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die Imagekampagne „**Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.**“ des Deutschen Anwaltvereins hat auch im vergangenen Jahr wieder mit einprägsamen Anzeigen in der überregionalen Presse und zuletzt auf ICE-Bahnhöfen und Flughäfen für Aufsehen gesorgt. Die Imagekampagne ist eine Antwort auf den zunehmend stärkeren Wettbewerb zwischen Anwaltschaft und anderen Anbietern von Beratungsleistungen – die sich oft genug letztlich als Verkäufer entpuppen, deren „Beratung“ durchaus auch andere Interessen als die des Ratsuchenden im Sinn haben kann. Sie selbst können – wenn Sie Mitglied im Deutschen Anwaltverein sind – die Motive der Kampagne übrigens auch für Ihre eigene Kanzleiwerbung nutzen.

Die **Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltvereins** am 30. März 2009 hat beschlossen, die Imagekampagne auch im Jahr 2009 durch eine Umlage in Höhe von 30,00 EUR pro Mitglied zu finanzieren.

Eine nicht zu unterschätzende Unterscheidung der anwaltlichen Beratung zu den Dienstleistungen anderer Anbieter besteht in der Verschwiegenheit. Auf unserer Mitgliederversammlung haben wir das Thema „**Datenschutz in der Anwaltskanzlei**“ mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin, Herr

Dr. Dix, durchaus kontrovers diskutiert. Gelten die Datenschutzgesetze und die entsprechenden Befugnisse der Datenschutzbehörden auch für Anwaltskanzleien? Welche Standards sind im Umgang mit den neuen Kommunikationsformen praktisch, angemessen und für jede Kanzlei realisierbar? Fragen, die wegen der technischen Entwicklung immer neue Antworten benötigen und über die wir Sie in weiteren Veranstaltungen und im Berliner Anwaltsblatt informieren werden. Ein ausführlicher Bericht hierzu und zur Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltvereins folgt im nächsten Heft des Berliner Anwaltsblatts.

Die Konkurrenz zwischen Anwaltschaft und anderen Dienstleistern ist besonders im Bereich des Verkehrsrechts deutlich zu spüren. Versicherungen, Reparaturwerkstätten und andere Anbieter beraten und vertreten Unfallbeteiligte zunehmend in Ihren rechtlichen Belangen. Mit der Beteiligung am **Berliner Verkehrstag 2009**, der vom Berliner Anwaltverein organisiert wird, möchten wir nicht zuletzt auch die Funktion und Qualität der Anwaltschaft im Bereich Verkehrsrecht in der Öffentlichkeit darstellen. Der Berliner Verkehrstag geht maßgeblich auf die Initiative und das Engagement des Arbeitskreises für Verkehrsrecht im Berli-

ner Anwaltsverein und seiner beiden Sprecher, Rechtsanwalt Marcus Gülpen und Rechtsanwalt Roman Becker, zurück. Gemeinsam mit Berliner Polizei, der Justiz, dem LABO und dem ADAC wird hierzu ein Tag der offenen Tür rund um das Verkehrsgericht auf der Littenstraße am Samstag, 20. Juni 2009 angeboten. Die Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit allen diesen Beteiligten bieten wir Ihnen am Freitag, dem 19. Juni 2009, bei einer gemeinsamen Fortbildung zum Thema „Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts zum Verkehrsstrafrecht“. Wir freuen uns über Ihre Beteiligung.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im April 2009

Erbrechtsreform und Erbrechtstag

Zum Entwurf der Reform des Erb- und Verjährungsrechts
von Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin

Seite 109

„Gegen ruinösen Wettbewerb“

Die neue Kammerpräsidentin Irene Schmid über ihre Ziele

Seite 123

Das tapfere Kammergericht – Anrechnung der Geschäftsgebühr

von Dorothee Dralle

Seite 136

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Erbrechtsreform und Erbrechtstag 109

Aktuell

Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen 111

Gemeinsamer Staatsschutzsenat für Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt geplant 114

Anwaltschaft lehnt Erweiterung der Staatsschutzdelikte ab 114

Tagessatzhöchstgrenze bei Geldstrafen auf 30.000 Euro angehoben 116

Anwälte begrüßen Scheitern der Visa-Warndatei 116

2. Forum für Rechts- und Notarfachwirte 116

Sprachwissenschaftler sollen für verständlichere Gesetze sorgen 117

BAVintern

Berliner Verkehrstag am 19. und 20. Juni 2009 118

Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg 119

Veranstaltungen des BAV 120

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 122

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 128

Notarkammer Berlin 130

Auf den Mittelseiten dieser Ausgabe ist das **Jahresregister 2008** beigeheftet

Urteile

Keine überlange U-Haft durch übermotivierte Verteidiger 130

Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch bei (noch) fehlendem Beschwerdebescheid 132

Unverhältnismäßiger Krawattenzwang im Strafrecht 132

Keine Gebührenschiuderei bei „einfachst gelagerten Fällen“ 135

Wissen

Das tapfere Kammergericht 136

Forum

Osterrätsel 2009 138

Berlin is in Germany 139

Schuldnerschutz – mal anders 139

Bücher

Buchbesprechungen 140

Termine

Terminkalender 142

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Erbrechtsreform und Erbrechtstag

Zum Entwurf der Reform des Erb- und Verjährungsrechts

Dr. Eckart Yersin

Das Wichtigste vorab. Die vom Bundeskabinett am 30.01.2008 beschlossene Reform des Erb- und Verjährungsrechts gilt noch nicht! Ich wage die Prognose, dass die Gesetzesänderungen auch in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden. Nun muss man sich auch nicht vorstellen, dass eine echte Reform, etwa bei der zu kurzen Frist für die Erbausschlagung, einer grundsätzlichen Überarbeitung der Ausgleichspflichtigen, einer Lockerung bei den Pflichtteilsentziehungsgründen oder Reduzierung der Pflichtteilsquote, einer Vereinfachung der Beschränkung der Erbenhaftung oder schließlich bei der Erleichterung der Erbaueinandersetzung unter Miterben geplant wäre. Das wäre dann eine Reform, die diesen Namen auch verdiente, vorgelegt sind jedoch nur sehr überschaubare Korrekturen.

Beim 1. Deutschen Erbrechtstag in Berlin im März 2006 kündigte Frau Bundesministerin Zypries eine zeitgemäße, maßvolle Erweiterung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes des Erblassers an. Dabei waren die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 19.04.2005 (NJW 2005, 1561) für die unentziehbar und bedarfsunabhängige Mindestnachlasseteilhabe der Kinder zu beachten, die von Artikel 6 und 14 GG geschützt seien. Ein Jahr später beim 2. Deutschen Erbrechtstag stellte Frau Zypries die Eckpunkte eines Referentenentwurfes vor. Vorgesehen war eine Erweiterung der Stundungsvorschrift des § 2331a BGB beim Pflichtteilsanspruch, eine bessere Berücksichtigung von Pflegeleistungen naher Angehöriger, eine Umwandlung der starren Ausschlussfristen bei der Pflichtteilsergänzung im Rahmen des § 2325 BGB, eine Entschärfung von § 2306 BGB (endlich) und eine Veränderung im Verjährungsrecht.

Für den 3. Erbrechtstag Ende Februar/Anfang März 2008 kam der Kabinettsbeschluss vom 30.01.2008 mit dem Regierungsentwurf gerade recht. Seitdem hat sich nichts Wesentliches getan, sodass der 4. Erbrechtstag im März 2009 keine Veranlassung sah, die Erbrechtsreform in der Diskussion zu zerpfücken. Der Regierungsentwurf (Reg-E) enthält folgende Änderungsvorhaben:

Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Die Entziehungsgründe sollen vereinheitlicht werden, indem sie künftig für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen gelten. Der geschützte Personenkreis wird erweitert, Lebensnachstellung bzw. Verbrechen oder schwere vorsätzliche Vergehen gegenüber dem Erblasser, dessen Ehegatten, anderen Abkömmlingen oder sonstigen, dem Erblasser ähnlich nahestehenden Personen wie Pflegekindern, Stiefkindern, nichtehelichen Lebensgefährten und Lebenspartnern kommen gleichermaßen in Betracht. Die §§ 2334 und 2335 BGB werden ersetzt durch § 2333 BGB Reg-E. Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ nach § 2333 Nr. 5 BGB soll entfallen. Aktuell gilt das nur für Abkömmlinge, nicht aber für die Entziehung des Pflichtteils von Eltern und Ehegatten. Die Begriffe sind auch zu unbestimmt. Künftig soll nach § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB Reg-E eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Täter seinen Pflichtteil zu belassen. Es soll zeitlich genügen, wenn zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung die Tat begangen ist und der Grund für die Unzumutbarkeit vorliegt. Es sind auch

Straftaten erfasst, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden (§ 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB Reg-E). §§ 2337 und 2338 BGB bleiben unverändert.

Erweiterung der Stundungsgründe

Nach § 2331a BGB Reg-E soll eine Stundung des Pflichtteilsanspruches auch verlangt werden können, wenn der Erbe nicht selbst Pflichtteilsberechtigter ist. Die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen muss nur noch eine unbillige Härte darstellen und nicht mehr wie bisher den Erben ungewöhnlich hart treffen. Zumutbarkeitsgesichtspunkte auf Seiten des Pflichtteilsberechtigten werden nur noch im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt. Es bleibt fraglich, ob diese Modifikationen ausreichen, um insbesondere Unternehmen in ihrer Existenz oder die Nutzung des Eigenheims auch für die Zukunft zu schützen. Der entsprechende Wille des Gesetzgebers ist jedenfalls auch bei den darauf zielenden Vorschriften des bereits geltenden neuen Erbschaftsteuerrechts wiederzufinden.

Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

§ 2325 BGB Reg-E führt eine Abschmelzungslösung ein. Ergänzungspflichtige Schenkungen werden zeitanteilig pro Jahr um 10 % vermindert berücksichtigt. Sind seit der Schenkung allerdings 10 Jahre verstrichen, bleibt diese unberücksichtigt. Bei Grundstücksübertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt dürfte diese Lösung nicht greifen. Das anzuwendende Niederstwertprinzip nach § 2325 Abs. 2 Satz 2 BGB führt zu doppelter Verminderung. Weiterhin benachteiligt bleiben Ehegatten, wenn die Ehe erst durch den Tod aufgelöst wird. Bei Schenkungen an Ehegatten läuft die 10 Jahresfrist nicht. § 2327 BGB bleibt unverändert.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Beschwerden in §§ 2305 und 2306 BGB Reg-E

Der Pflichtteilsberechtigte soll bei Beschränkung oder Beschwerde jeglicher Art ein generelles Wahlrecht bekommen, ob er das Erbe ausschlägt und den Pflichtteil verlangt oder ob er das ihm Zugewendete annimmt. § 2305 Satz 2 BGB Reg-E stellt klar, dass im Falle der Annahme die Beschränkungen und Beschwerden nicht durch einen erhöhten Zusatzpflichtteil ausgeglichen werden. Die schwierige Abgrenzung zwi-

2306 BGB Reg-E auch zu verstehen, wenn er sie denn gefunden hat.

Ausgleichspflicht

Der Erblasser soll künftig eine Anordnung über die Ausgleichung bereits erfolgter Zuwendungen oder deren Ausschluss im Rahmen des § 2050 BGB auch nachträglich durch letztwillige Verfügungen treffen können, §§ 2050 Abs. 4 und 2053 Abs. 1 Satz 2, 2278 Abs. 2 Nr. 4 BGB Reg-E. Nach geltendem Recht ist dies durch Vermächtnislösung möglich. Eine besondere Bedeutung hat

schen der Fallvariante Satz 1 und Satz 2 des § 2306 Abs. 1 BGB und der Streit zwischen der Quoten- und der Werttheorie entfallen. Damit kommt es nicht mehr zu Fehlentscheidungen aufgrund von Bewertungsproblemen. Der Rechtsanwender erhalte erstmals die Chance, die §§ 2305 und

diese Änderung für das Pflichtteilsrecht. Gemäß § 2315 BGB Reg-E ist eine nachträgliche Bestimmung der Anrechnung auf früher erhaltene Zuwendungen auf den Pflichtteil erlaubt. § 2316 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Ein wichtiger Punkt der Erbrechtsreform ist die bessere Berücksichtigung von Pflegeleistungen bei der Erbauseinandersetzung.

Bisher gibt es erbrechtliche Ausgleichsansprüche nur für einen Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat. Künftig soll jeder gesetzliche Erbe einen Ausgleich für Pflegeleistungen erhalten und zwar unabhängig davon, ob er für die Pflegeleistung auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat. Die Bewertung der Leistungen soll sich dann an der gesetzlichen Pflegeversicherung orientieren. Danach sind nach § 2057 BGB Reg-E grundsätzlich zunächst einmal Pflegeleistungen zu berücksichtigen, wenn die Pflege über längere Zeit gewährt worden ist. Der Vorabausgleich kommt allen gesetzlichen Erben zugute, die den Erblasser gepflegt haben, ohne dass auf berufliches Einkommen hätte verzichtet werden müssen. Zur Bewertung der Pflegeleistung wird auf § 36 Abs. 3 SGB XI verwiesen. Pflegeleistungen sollen über § 2316 BGB Reg-E auch bei der Pflichtteilsberechnung Berücksichtigung finden.

Verjährungs- und Übergangsregelungen

Familien- und erbrechtliche Ansprüche verjähren nach dem Gesetzentwurf in der Regelfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB. Ausnahmsweise sollen in 30 Jahren nur noch Herausgabeansprüche der Erben, also aus Eigentum oder Erbrecht nach § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB Reg-E verjähren. Sondervorschriften sollen für den jeweiligen Beginn der regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist gelten. Bei Ansprüchen zwischen Kindern und ihren Eltern ist die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt - § 207 BGB Reg-E. Die Verjährungsvorschriften sind grundsätzlich auf die am

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Gebühren im strafrechtlichen Mandat

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vergütungsvereinbarung, Rahmengebühr, Wahl- u. Pflichtverteidigergebühren, u.a. Kostenerstattung (mit **aktueller** Rechtsprechung)

Fr. 15. Mai 2009, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referenten:

Heiner Wiewer
Fachanwalt für Strafrecht

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Tag des Inkrafttretens bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. Das neue Recht soll für alle Erbfälle ab dessen Inkrafttreten gelten.

Schuldrechtsmodernisierung und Fiskuserbrecht

In den Vorschriften der §§ 2182f. und 2376 BGB wird die Terminologie des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes aufgenommen und zwar insbesondere das Wort „Gewährleistung“ durch das Wort „Haftung“ ersetzt. Die „Sache“ wird präziser als „Gegenstand“ bezeichnet.

Schließlich bestimmt § 1936 BGB das gesetzliche Erbrecht des Staates und zwar zunächst einmal des Bundeslandes, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz hatte. Im übrigen erbt der Bund.

Themen des 4. Deutschen Erbrechtstages in Berlin

Der 4. Deutsche Erbrechtstag in Berlin am 20. und 21.03.2009 mochte sich nicht erneut mit der Erbrechtsreform beschäftigen, obwohl man diese Gelegenheit nicht so ohne weiteres hätte verstreichen lassen sollen, denn auch ein Regierungsentwurf kann noch Kritik vertragen. Dazu jedoch ein andermal. Hier soll nur noch kurz das Kongressprogramm wiedergegeben werden.

Mit dem Vortrag über Vermögensnachfolge im gesellschaftlichen Wandel von Prof. Rosemarie Nave-Herz, Oldenburg, wurde der erste Block „Erbrecht und Familie“ eingeleitet. Das Testierverhalten unter Berücksichtigung des demokratischen Wandels wurde aus dem Blickwinkel der Soziologie beleuchtet.

Die Juristen kritisierten, dass man nicht nur Befragungen durchführen sollte, sondern auch Nachlassakten auswerten müsste. Notar Prof. Manfred Bengel, Fürth, sprach über Beziehungstestamente, zu denen nicht zuletzt auch das unwirksame Heimtestament gehören würde. RA Prof. Jürgen Damrau, Konstanz, ging auf den erbrechtlichen Ausgleich von Zuwendungen und Pflegeleistungen ein, wobei er auch kurz die geplante Erbrechtsänderung ansprach. Im Rahmen des Themas „Erbrecht und So-

zialrecht“ zog RAin Gudrun Doering-Striening, Essen, die Grenze zwischen Testierfreiheit und Anspruch des Staates in ihrem Beitrag „Der Zugriff des Staates – Sozialrechtliche Grundlagen“. Notar Dr. Hans-Frieder Krauss, München, ging es um den Schutz vor Regress und Gläubigern – Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögensnachfolge unter Lebenden von Todes wegen.

Der Folgetag begann unter dem Thema „Erbrecht und Nießbrauch“ mit dem Beitrag von RA Prof. Wolfgang Grunsky, Frankfurt/Main, zu „Erbrecht und Nießbrauch – die zivilrechtliche Sicht“. RA und Steuerberater Heinrich Hübner, Stuttgart, ging auf die steuerrechtliche Sicht ein. Erbrecht und Steuerrecht sind ja häufig bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen nicht voneinander zu trennen, so gab Vizepräsident des BFH Her-

mann-Ulrich Viskorf, München, einen Überblick über die Probleme der Erbschaftsteuerreform und RA Klaus Olling, Berlin, erläuterte die aktuelle Rechtsprechung zum Steuerrecht. Passend zum Schluss beschäftigte sich Richter am BGH Roland Wendt, Karlsruhe, in dem Beitrag „Aus der Rechtsprechung des BGH: Regieren aus dem Grab – unbegrenzt?“, mit Gestaltungen in letztwilligen Verfügungen, die über die 30 jährige Wirksamkeitsgrenze hinausreichen. Sicher nicht so häufige Fälle, aber dafür bisweilen umso kurioser.

Die mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Erbrechtstag zogen mit der Befriedigung von dannen, etwas für ihre Fortbildung getan zu haben.

Der Autor ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV

Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen

Thomas Vetter

Zum 1. September 2009 soll eine Reihe von Gesetzen mit familienrechtlichen Regelungen im Gefolge des am 22.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündeten Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) in Kraft treten, so z.B. das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts, welches nun seit November in den Ausschüssen feststeckt. Die materiellen Neuerungen sollen zeitgleich mit den neuen Familienverfahrensregeln, welche am 1. September in Kraft treten werden, Geltung erlangen.

Der „Reformstau“ scheint sich zum Ende der Legislatur langsam aber sicher aufzulösen. Am 6. März hat der Bundesrat dem zuvor im Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Reform des Versorgungsausgleichs zugestimmt. Auch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs soll an die neuen verfahrens-

rechtlichen Rahmenbedingungen anknüpfen.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung und hat die Aufgabe, die gleichmäßige Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsansprüchen zu gewährleisten. Dazu ordnet § 1 VersAusglG die hälftige Teilung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Versorgung wegen Alter und/ oder Invalidität an (sog. „Halbteilungsgrundsatz“). Das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs wurde mit dem 1. EheRG zum 01.07.1977 eingeführt, seit 1992 gilt es auch in den neuen Bundesländern.

Rentenansprüche und -answartschaften können in der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, in der betrieblichen Altersversorgung oder durch private Alters- und Invali-

ditätsvorsorge entstehen. Im Falle einer Scheidung sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass die von den Ehepartnern erworbenen Anrechte geteilt werden. So erhält auch derjenige Ehegatte eine eigenständige Absicherung für Alter und Invalidität, der - z. B. Beispiel wegen der Kindererziehung - auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat. Diese gesetzliche Zielsetzung ändert sich durch die Strukturreform nicht.

Auch nach der Neuregelung ist es das Ziel des Versorgungsausgleichs, beiden Eheleuten die von ihnen in der Ehezeit erworbenen Anrechte wirtschaftlich jeweils zur Hälfte zuzuordnen und, darüber hinaus, frühzeitig eigenständige Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person zu schaffen und damit die Versorgungsschicksale der geschiedenen Eheleute bereits bei Scheidung endgültig zu trennen.

Das geltende Versorgungsausgleichs-

recht verfehle jedoch häufig eine dem Halbteilungsgrundsatz entsprechende gleiche Teilhabe beider Eheleute und sei überdies zu kompliziert (vgl. § 1587a BGB) und unübersichtlich geworden, sodass nach gut 30 Jahren Versorgungsausgleich eine Strukturreform vonnöten gewesen sei, so die Gesetzesbegründung.

Interne Teilung statt Saldierung aller Anrechte

Das bislang geltende Recht verlangt eine Verrechnung *aller* in der Ehezeit erworbenen Anrechte aus den unterschiedlichen Versorgungsarten und einen Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds über die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der Umrechnung der verschiedenartigen Anrechte mit Hilfe der so genannten Barwertverordnung entstanden allerdings Wertverzerrungen, weil die Berechnung auf unsicheren Prognosen über die künftige Wertent-

wicklung der Versorgungsarten beruht. Dies führte zu ungerechten Teilungsergebnissen und Transferverlusten zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehepartner.

Statt des bisherigen Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach der Saldierung aller Anrechte soll künftig regelmäßig jede Versorgung innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt werden (interne Teilung). Hierfür ist anders als bisher eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der Anrechte nicht mehr nötig, weil die

„Vergleichsbarmachung“ als Voraussetzung der Saldierung entfällt. Aus diesem Grund kann die bisher anzuwendende Barwert-Verordnung entfallen. Anrechte der Eheleute bei demselben Versorgungsträger können verrechnet werden, um einen insoweit unnötigen Hin-undher-Ausgleich zu vermeiden. Bei Versorgungsanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert sich somit im Vergleich zur geltenden Rechtslage nichts.

Darüber hinaus werden künftig die Anrechte aus berufsständischen Versorgungsarten, aus der Beamtenversorgung des Bundes sowie aus der betrieblichen und privaten Vorsorge in die interne Teilung einbezogen.

Schließlich entfallen Transferverluste und Wertverzerrungen, die mit einem Wechsel der Versorgungssysteme verbunden sind. So können in Zukunft auch die Anrechte aus der betrieblichen oder privaten Altersvorsorge bereits bei der Scheidung vollständig geteilt werden, nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

Zu einem Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Teilung) kommt es nur noch, wenn die Beteiligten es wünschen oder die interne Teilung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Damit können die Versorgungsanrechte bei der Scheidung abschließend geteilt werden. Eine Korrektur wegen Wertschwankungen der Anrechte nach dem Ende der Ehezeit in der Regel nicht erforderlich. Abänderungen sind nur noch nötig, soweit sich der Ehezeitanteil und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ändert. Da auch betriebliche und private Anrechte bereits bei der Scheidung geteilt werden, können nachträgliche Ausgleichsansprüche weitgehend vermieden werden. Dadurch werden alle Beteiligten entlastet, da sie sich auf diese Weise nicht mehrfach mit dem Ausgleich von Versorgungsarten aus einer geschiedenen Ehe befassen müssen.

Forum Arbeitsrecht Berlin 09. - 10.10.2009

Inhalt

- ▶ **Annahmeverzug und böswilliges Unterlassen der Verwertung der Arbeitskraft**
Referent: R. Schinz, VRiLAG
- ▶ **SGB III: Arbeitsförderung aktuell**
Referent: Dr. M. Neumann, DirSG
- ▶ **Die Einigungsstelle zur innerbetrieblichen Schlichtung - Praktische Hinweise für erfolgreiche Regelungen**
Referent: Dr. H. F. Eisemann, PräSLAG a. D.
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung zu §§ 305 ff. BGB**
Referent: Dr. G. Reinecke, VRiBAG
- ▶ **Aktuelle Rechtsprechung für das arbeitsrechtliche Mandat**
Referent: P. Bopp, RA, VRiLAG a. D.
- ▶ **Substantiierungspflicht im Kündigungsschutzprozess**
Referent: W. Göttling, VRiLAG
- ▶ **Vermeidung von Fehlern im arbeitsger. Verfahren**
Referent: Dr. K. M. Dörner, VRiLAG
- ▶ **Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge im Wandel der Rechtsprechung**
Referent: Prof. Dr. C. W. Hergenröder, VRiKArbG

§ 15 FAO

Begrenzung auf
30 Teilnehmer -
Sichern Sie sich
Ihren Platz!

Weitere Informationen: www.anwaltsfortbildung.de

Info-Hotline
07066 - 90 08 20

ARBER-Verlag GmbH
Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0 • Fax 07066 - 90 08 22

Kein Versorgungsausgleich bei geringem Wertunterschied

Zur Entlastung der Beteiligten tragen auch die Ausnahmen bei, die das neue Recht des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer oder geringfügigem Wertunterschied der gegenseitigen Ausgleichswerte vorsieht: In Fällen, in denen es nur um geringe Ausgleichswerte geht, findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt. Die Wertgrenze liegt bei ca. 25 Euro als monatlicher Rentenbetrag (außer bei Betriebsrenten).

Ein Ausgleich findet auch dann nicht statt, wenn beide Eheleute bei gleichartigen Anrechten über annähernd gleich hohe Versorgungen verfügen, also etwa annähernd gleiche gesetzliche Rentenansprüche erworben haben. Auch bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren - einschließlich Trennungsjahr - findet in Zukunft kein Versorgungsausgleich statt, wenn nicht einer der Ehegatten den Ausgleich ausdrücklich beantragt (§ 3 Abs. 3 VersAusglG).

Mehr Spielraum für individuelle Vereinbarungen

Künftig können leichter Vereinbarungen zwischen den Eheleuten über den Versorgungsausgleich geschlossen werden (§§ 6-8 VersAusglG). So sind beispielsweise ehevertragliche Vereinbarungen nicht mehr unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung eingereicht wird (§ 1408 Abs. 2 BGB n.F.). Werden Ausgleichsvereinbarungen im Rahmen der Scheidung geschlossen, entfällt die bislang erforderliche Genehmigung durch das Familiengericht.

Das Familiengericht hat aber zum Schutz der Ehegatten zu überprüfen, ob die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält (§ 8 Abs. 1 VersAusglG). Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden (§ 6 Abs. 2 VersAusglG).

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Das Gesetz wird, wie eingangs erwähnt, zeitgleich mit der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens zum 1. September in Kraft treten, und für alle Scheidungsverfahren gelten, die ab diesem Zeitpunkt beim Familiengericht eingeleitet werden. Bereits bei Gericht anhängige Versorgungsausgleichssachen, die nicht mehr mit der Scheidung verbunden sind, werden nach neuem Recht entschieden, wenn sie nach dem

1. September 2009 weiter betrieben werden. Spätestens ab dem 1. September 2010 wird das neue Recht für alle Versorgungsausgleichssachen gelten, die in der ersten Instanz noch nicht entschieden sind. Damit soll gewährleistet werden, dass alle Versorgungsausgleichssachen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Reform auf das neue Teilungssystem umgestellt werden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

NEU!

INFOFORUM

RA-MICRO

Berlin - Brandenburg

Jeden Monat:
 Mi., 15.04.09
 Mi., 13.05.09
 Mi., 17.06.09
 Mi., 15.07.09

Anmeldung erbeten:
 Telefon: 030 / 26 39 22 0

ab 16.00 Uhr:
RA-MICRO
 Deutschlands führende Kanzleisoftware. Kanzleiorganisation von Aktenverwaltung bis Zwangsvollstreckung. Wir zeigen Ihnen den Mehrwert für Ihre Kanzlei.

ab 16.45 Uhr:
DICTANET
 Professionelles Management der Diktate. Optimiert für Anwaltskanzleien. Wir zeigen Ihnen die entscheidenden Vorteile des digitalen Diktats. Spracherkennung, sowie Diktiergeräte der führenden Hersteller.

ab 17.10 Uhr
ra e
 Die neue Kommunikation! Kostenfreie Software – auch ohne RA-MICRO verwendbar. Testen Sie unverbindlich bis zur Produkteinführung bis 30.06.09 kostenfrei!

Am Amtsgericht Charlottenburg
Tel.: 030 / 2639220

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH
 Holtzendorffstr. 18, 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220, Fax: 030/26392234
www.ra-micro-berlin.de
info@ra-micro-berlin.de

Gemeinsamer Staatsschutzsenat für Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt geplant

Die Senatsverwaltung für Justiz und die Justizministerien der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt planen einen gemeinsamen Staatsschutzsenat am Kammergericht zu installieren. Gemäß § 120 Abs. 5 GVG können die Bundesländer die Zuständigkeit für Strafverfahren in Staatsschutzsachen durch Vereinbarung auf ein anderes Bundesland übertragen. Bereits Anfang März trafen sich Justizsenatorin Gisela von der Aue und Sachsen-Anhalts Justizministerin Angela Kolb zu einem ersten Gespräch in dieser Angelegenheit. Wie aus der Senatsverwaltung zu hören ist, sei man mit den Brandenburger Kollegen ebenfalls im Gespräch.

Durch einen gemeinsamen Senat für Staatsschutzangelegenheiten erhoffen sich die beteiligten Länder vor allem Kosteneinsparungen. Die Anzahl der Verfahren in Staatsschutzsachen ist sehr gering, gleichzeitig seien die Prozesse sicherheitstechnisch aufwendig und teuer, sagte Justizministerin Kolb am Rande des Arbeitstreffens mit ihrer Berliner Kollegin. Tatsächlich brachten es Sachsen-Anhalt und Berlin zusammen im Jahr 2008 auf lediglich vier Verfahren vor einem Staatsschutzsenat. Das Kammergericht scheint für die beteiligten Länder der optimale Standort zu sein. „Berlin verfügt über gute räumliche und technische Voraussetzungen für sicherheitsbrisanter Verfahren“, sagte Senatorin von der Aue. Bei höchster Sicherheitsstufe könne man die Verhandlungen an das Kriminalgericht Moabit mit seinen gesicherten Verhandlungssälen und der unterirdischen Direktverbindung zum Untersuchungsgefängnis verlegen.

Sachsen-Anhalts Justizministerin Angela Kolb verwies auf die unnötigen Kosten für die Steuerzahler, die ein Umbau des OLG Naumburg zu einem für Staatsschutzverfahren sicheren Gericht verursachen würde.

Im Hinblick auf die Fallzahlen könnte künftig zumindest in Berlin wieder ein Anstieg zu verzeichnen sein. Seit Anfang März ermitteln Beamte des Staatsschutzes beim Landeskriminalamt (LKA) in allen Fällen, in denen Autos oder Transporter angezündet wurden. Ein Sprecher des LKA begründete dies mit einer neuen Lageentwicklung. Man könne nicht immer ad hoc am Brandort feststellen, ob es sich um eine politisch motivierte Tat handele oder nicht. Seit Beginn des Jahres brannten in Berlin 42 Autos.

Eike Böttcher

Anwaltschaft lehnt Erweiterung der Staatsschutzdelikte ab

Der Rechtsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses beschäftigte sich auf seiner Sitzung am 25. Februar 2009 mit dem im Bundesrat Anfang März beratenen Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. In seiner 856. Sitzung hat der Bundesrat umfangreiche Änderungen an dem ursprünglichen Gesetzentwurf gefordert. In einer Stellungnahme für den Berliner

Anwaltsverein auf der Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses machte **RA Franz Peter Altemeier** vom DAV deutlich, dass der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung auch in der Berliner Anwaltschaft keine mehrheitliche Zustimmung findet. Nachfolgend drucken wir den Wortlaut seiner Stellungnahme ab:

„Der vorliegende Gesetzentwurf wird im Ergebnis vom Berliner Anwaltsverein abgelehnt. Wir teilen insoweit im Großen und Ganzen die Auffassung der Frau Senatorin. Er ist nach unserer Auffassung sowohl rechtsstaatlich bedenklich als auch rechtspolitisch abzulehnen. Ich darf Ihnen kurz die wesentlichen Kritikpunkte aus unserer Sicht skizzieren. Kurz zum Hintergrund: Was will eigentlich der Gesetzgeber? Der Gesetzgeber will durch die Erweiterung der Staatsschutzdelikte, durch Einführung dreier neuer Paragraphen – 89a, 89b und 91 StGB – solche Fälle erfassen, in denen Alleintäter kriminelle Handlungen begehen, welche tatbestandsmäßig nicht unter die Vereinigungsdelikte der §§ 129 ff. StGB fallen sowie weitere Fälle fassen, in denen dem Alleintäter eine Einbindung in eine Organisation nicht nachweisbar ist.

Keine rechtspolitische Notwendigkeit für Gesetzeserweiterung

Vor diesem Hintergrund muss diesem Entwurf bei kritischer Analyse bereits die rechtspolitische Notwendigkeit abgesprochen werden. Terroristische Straftaten zeichnen sich nämlich dadurch aus, dass sie aus Organisationen heraus begangen werden. Allein vor diesem Hintergrund verfehlt der Entwurf sein gesetzgeberisches Ziel. In den bisher bekannten Fällen und auch in den im Entwurf angesprochenen Beispielfällen, wie z. B. die Anschläge in Madrid und London oder die Kofferbomber in Koblenz und Dortmund, handelten eben keine Alleintäter. Handeln mehrere, so können die Bedrohungen bereits jetzt durch die gegenwärtig bestehenden Straftatbestände nach den §§ 80 ff., 93 ff oder den bereits erwähnten §§ 129 ff StGB erfasst werden – um nur einige aufzuzählen.

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

Verfassungsrechtlicher Nachweispflicht wird nicht genügt

Nicht vergessen darf man in dem Zusammenhang – das kommt auch öfter zu kurz –, dass gerade im Zuge der Anschläge in der vergangenen Zeit eine komplette Neuordnung der Polizei und Geheimdienste erfolgte, die zahlreiche neue Eingriffsbefugnisse im präventiven Bereich geschaffen hat. Wir erinnern uns vielleicht an das BKA-Gesetz, das seit Anfang dieses Jahres gilt. Auch zur Frage, warum von einem Alleintäter besondere, erhebliche Gefahren ausgehen, verhält sich die Gesetzesbegründung überhaupt nicht. Damit kommt der Entwurf seiner vom Bundesverfassungsgericht kürzlich noch statuierten Nachweispflicht nicht nach. Ich möchte kurz daran erinnern, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen jüngsten Entscheidungen zur Onlinedurchsuchung, Vorratsdatenspeicherung oder zum Kennzeichnungsscreening klarge-

stellt hat, dass der Gesetzgeber nachzuweisen hat, warum neu geschaffene rechtliche Regelungen notwendig sind, um den im Gesetzentwurf skizzierten Bedrohungslagen zu begegnen.

Ein weiteres Problem, das wir sehen, ist die zeitliche Vorverlegung der Strafbarkeit in das Vorbereitungsstadium einer Straftat. Der Entwurf sieht hier insbesondere bei § 89a StGB eine Strafbarkeitsausweitung weit in den Bereich der Vorbereitungshandlung vor. Dies begegnet aus unserer Sicht erheblichen Bedenken. Im geltenden Strafrechtssystem sind Vorbereitungshandlungen grundsätzlich straflos. Eine Ausnahme wird lediglich bei bestimmten Handlungen gemacht, die wegen ihrer typischen Ausprägung und ihrer besonderen Gefährlichkeit eine Strafbarkeit rechtfertigen, obwohl diese materiell nur die Vorstufe einer anderen Tat darstellen. Beispielsweise können hier § 80 StGB, Vorbereitung eines Angriffskriegs, oder § 96

StGB, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen, genannt werden. Für die Sanktionierung der Vorbereitungshandlung ist in Bezug auf eine drohende spätere Rechtsgutverletzung ein hohes Maß an Bestimmtheit erforderlich. Konturlose, unscharfe Tatbestände verstoßen gegen den bereits von Frau Senatorin angesprochenen „Nullum crimen sine lege“-Grundsatz des Artikels 103 Absatz 2 Grundgesetz.

Grenzen zwischen sozial unauffälligen und rechtsgutgefährdenden Handlungen verwischen

Insbesondere § 89a StGB macht uns Kummer, da dieser zunächst rechtsgutneutrale Handlungen visiert, die erst durch den sie als tatbestandsmäßig qualifizierten Vorsatz zur Straftat werden. Durch diese Verschiebung auf den subjektiven Tatbestand verwischen die Grenzen zwischen sozial unauffälligen und rechtsgutgefährdenden Handlungen.

Als Rechtsanwalt
betreuen Sie
Ihre Mandanten

ERFOLGREICH

sind Sie auch als Kanzleichef. Denn mit der DATEV-Software für Ihre Kanzlei haben Sie Akten, Abläufe und Finanzen jederzeit im Griff.

Mit DATEV-Software für Kanzleiorganisation und Controlling führen Sie Ihre Kanzlei auch unternehmerisch erfolgreich. Denn die Software standardisiert und beschleunigt die internen Arbeitsabläufe. Und sie versorgt Sie jederzeit mit den aktuellen Daten. Zur Ertragslage der Kanzlei ebenso wie zum Aktenstatus und zu Fristen. So können Sie das Haftungsrisiko minimieren und sich ganz auf Ihre wichtigste Aufgabe konzentrieren – die anwaltliche Betreuung Ihrer Mandanten. Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0800 3283872.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

gen. Bleibt aber die Vorbereitungshandlung in Bezug auf konkrete Rechtsgüter völlig neutral, so dienen allein – ich nenne es mal – böse Gedanken des Täters dazu, eine Strafandrohung zu legitimieren. Das lehnen wir ab. Von einer besonderen Gefährlichkeit kann auch dann nicht die Rede sein, da eine mögliche Rechtsgutgefährdung noch völlig ungewiss und unkonkretisiert sein kann. Im Ergebnis – so unsere Auffassung – werden so teilweise soziale neutrale Handlungen pönalisiert, ohne auf die spezifische Gefahr durch das Zusammenwirken mehrerer, z. B. in einer Organisation, abzustellen, wie das bereits die § 129 ff. StGB machen. Damit betritt der Entwurf strafrechtliches Neuland, das nach unserer Auffassung nicht betreten werden sollte.

Ein weiteres Problem ist die fehlende völkerrechtliche Legitimation der Erweiterung des Territorialprinzips bei im EU-Ausland begangenen Taten. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verlangen nämlich, dass nationale Rechtsnormen nur dann auf ausländische Sachverhalte angewendet werden dürfen, wenn ein sachlicher Anknüpfungspunkt gegeben ist. Dieser wird regelmäßig nur dann angenommen, wenn ein Inlandsbezug entweder das Rechtsgut betreffend oder personeller Art, durch Täter oder Opfer, gegeben ist. Der Entwurf stellt dieses Erfordernis aber lediglich bei Taten auf, die außer-

halb der Europäischen Union begangen werden.

Kriminalistische Prävention im Vordergrund

Als Fazit geht es unserer Auffassung nach nicht um die Bestrafung potenzieller Gefährder, sondern um die flächendeckende kriminalistische Prävention mit der Legitimation des Strafrechts. Es lässt sich hier schwerlich nicht der Verdacht auf der Welt räumen, dass die vorgeschlagenen Normen mit den entsprechenden strafprozessualen Eingriffsbefugnissen in erster Linie als bloßes Einfallstor für rechtsgrundintensive Ermittlungsmaßnahmen dienen sollen. Bereits den bestehenden Vereinigungsdelikten, insbesondere nach § 129a StGB haftet der Makel an, lediglich als Vehikel zur Generierung von Ermittlungsansätzen zu dienen. Zu Verurteilungen – daran möchte ich kurz erinnern – ist es nach den § 129 ff. StGB in der Praxis äußerst selten gekommen, und da auch nur überwiegend im rechtsextremen Täterkreis. Ihm kommt – so ist unsere Meinung – lediglich symbolisches Gewicht zu. Ich möchte am Ende noch daran erinnern, dass das Strafrecht nicht Mittel zur Verbrechensbekämpfung sein darf. Die den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten zur Verfügung gestellten präventiven Eingriffsbefugnisse sind sachgerechter und im Ergebnis ausreichend. Strafrecht

kann und darf verfassungsrechtlich zwingend immer nur ultima ratio sein.“

RA Peter Altemeier ist Geschäftsführer des Strafrechtsausschusses im DAV

Tagessatz- höchstgrenze bei Geldstrafen auf 30.000 Euro angehoben

Am 19. März wurde das Gesetz zur Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen im Bundestag verabschiedet. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses (BT Drs. 16/12143) ist das Höchstmaß für einen Tagessatz (§ 40 Abs. 2 StGB) nochmals auf nun 30.000 Euro angehoben worden. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte noch eine Höchstgrenze von 20.000 Euro vorgesehen.

Zu einer völligen Abschaffung einer Obergrenze – wie etwa von DAV und auch Bundesrat gefordert (siehe Berliner Anwaltsblatt 2009, S. 66) – konnten sich die Parlamentarier also nicht mehr durchringen. Immerhin wurde aber im Sinne der Belastungsgleichheit von Straftätern mit einem sehr hohen gegenüber solchen mit einem geringen Einkommen noch eine Anhebung um immerhin 10.000 Euro pro Tagessatz vorgenommen. Damit steigt der mögliche Höchstbetrag einer Geldstrafe auf 10,8 Millionen Euro bei einer Einzeltat und 21,6 Millionen Euro bei Tatmehrheit.

Thomas Vetter

Anwälte begrüßen Scheitern der Visa-Warndatei

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt, dass die Pläne der Großen Koalition für eine Visa Einlader- und Warndatei gescheitert sind. Der „Gesetzentwurf zur Errichtung einer Visa-Einlader- und

Der Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Reno-Angestellten in Berlin und Brandenburg e. V. lädt ein zum

2. Forum für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher/in, Office-Manager/in und erfahrene Renos vom 07. bis 09. Mai 2009 in Berlin, Michaelkirchstraße 13, 10109 Berlin.

Auf dem Forum werden Seminare zu den Themen Steuerrecht, RVG, Zwangsvollstreckung, Neues aus der Gesetzgebung, Englisch für Fortgeschrittene sowie Büroorganisation und Anwaltssoftware angeboten. Im Rahmen dieser Veranstaltung findet am Donnerstag, den 07. Mai 2009 um 18.30 Uhr mit Vertretern der Anwaltschaft eine Begrüßungsveranstaltung und Gesprächsrunde unter dem Titel „Was soll ich mit 'nem Rechtsfachwirt?“ statt. Hierzu lädt der Verein herzlich Vertreter der Anwaltschaft, Dozenten und Prüfer, Rechts- und Notarfachwirte und am Studium Interessierte ein. Um vorherige Anmeldung wird gebeten. Weitere Informationen sind unter www.reno-berlinbrandenburg.de zu finden. Fragen beantwortet Frau Erika Born auf der Geschäftsstelle des Vereins unter 030/262 69 35.



Telefon 030-30 69 98-193 • www.advoservice.de

AdvoService[®]
Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

DokumentenManagementSysteme für Kanzleien

Warndatei“ hatte vorgesehen, dass zukünftig alle Einlader oder Bürgen für einen ausländischen Besucher in einer zentralen „Visa-Einlader- und Warndatei“ gespeichert werden.

Diese Pläne waren auf massiven Widerstand einer Vielzahl von Verbänden und Organisationen gestoßen. Auch der DAV hat es als verfassungswidrig angesehen, Personen, die Ausländer einladen oder an einer Einladung mitwirken, ohne Anlass unter einen Generalverdacht zu stellen. Hierdurch werde das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die weit überwiegende Mehrheit der Einlader und der Eingeladenen sei völlig unbescholten, rechtschaffen und missbrauchten das Visumsrecht nicht. Nur bei Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten sei zudem eine Datenerhebung überhaupt vorstellbar. Ein Einladen oder die Mitwirkung hieran reicht hierfür nicht.

Thomas Vetter

Sprachwissenschaftler sollen für verständlichere Gesetze sorgen

Im Bundesministerium der Justiz hat zum 1. April 2009 der Redaktionsstab Rechtssprache seine Arbeit aufgenommen. Die Sprachwissenschaftler sollen künftig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Bundesministerien bei der Formulierung von Rechtsvorschriften fachkundig beraten. Damit wird das vor zwei Jahren in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für deutsche Sprache begonnene Pilotprojekt „Verständliche Gesetze“ fortgeführt und ausgeweitet, teilt das Bundesjustizministerium mit. Laut Justizministerin Brigitte Zypries war der Erfolg des Modellprojektes „Verständliche Gesetze“ ein Grund für die feste Installation des Redaktionsstabes Rechts-

sprache. Beispiele für mithilfe des sprachwissenschaftlichen Sachverständes besser formulierte Gesetze seien das neue Versorgungsausgleichsgesetz und das neue Wohngeldgesetz, so Zypries weiter. Für den Redaktionsstab stellt das Bundesjustizministerium zwei Sprachwissenschaftlerinnen bzw. Sprachwissenschaftler ein. Sie sollen von einer mindestens sechsköpfigen externen Sprachberatungsgruppe unterstützt werden. Die externen Berater werden von der Gesellschaft für deutsche Sprache gestellt, die den Zuschlag für die Sprachberatung bei Gesetzesvorhaben erhalten hat. Die Gesellschaft unterhält bereits seit 40 Jahren einen Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag, der sich mit der sprachlichen Prüfung von Gesetzentwürfen befasst. Durch den neuen Reaktionsstab im Bundesjustizministerium soll die Sprachberatung bereits weit vor der Einbringung der Gesetzentwürfe in den Bundestag einsetzen.

Eike Böttcher/BMJ

DMP
| D E T E K T E I |

Detektei Makowski & Partner
Kurfürstendamm 217 • 10719 Berlin



ERMITTLUNGEN

- ⚡- Pfändungsmöglichkeiten
- ⚡- Personenermittlungen
- ⚡- Bonitätsauskünfte
- ⚡- Vermögensaufstellungen
- ⚡- Informationsbeschaffungen
- ⚡- Einkommensverhältnisse

OBSERVATIONEN

- ⚡- Ehebruch
- ⚡- Schwarzarbeit
- ⚡- Mitarbeiterüberprüfung
- ⚡- Unterhaltsangelegenheiten
- ⚡- GPS Überwachung
- ⚡- Beweissicherung

Berliner Verkehrstag am 19. und 20. Juni 2009

In Kooperation mit der Berliner Justiz, der Berliner Polizei, dem LABO und dem ADAC lädt der Berliner Anwaltsverein am Freitag, den 19. und Samstag, den 20. Juni 2009 zum Berliner Verkehrstag ein – mit Veranstaltungen für das Berliner Fachpublikum und die Öffentlichkeit.

Urheber des Projekts „Berliner Verkehrstag“ ist der Arbeitskreis für Verkehrsrecht im Berliner Anwaltsverein. Durch den intensiven Austausch des Arbeitskreises mit Vertretern der Berliner Verkehrsgerichtsbarkeit, der Staats- und Anwaltschaft, mit Polizei, LABO und nicht zuletzt dem ADAC entstand die Idee einer gemeinsamen Veranstaltung zu Verkehrsrecht und Verkehrssi-

cherheit. Ziel ist zum einen die Fortbildung und der Austausch im Fachpublikum (Freitag, 19. Juni), zum anderen ein breites Informationsangebot für die Öffentlichkeit (Samstag, 20. Juni).

Fortbildung:

Brennpunkte des Verkehrsstrafrechts

Am **Freitag, den 19.06.2009, 15.00 Uhr** lädt der Berliner Anwaltsverein das am Verkehrsrecht interessierte Fachpublikum zu einem Fachvortrag und zur Diskussion ein. Richter am Kammergericht Klemens Schaaf wird über „**Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des Kammergerichts in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen**“ referieren. Hierbei werden verfahrensrechtliche Fragen,

Konsum von Alkohol und Drogen, Nötigung und Probleme bei Geschwindigkeitsüberschreitung und Rotlichtverletzungen besprochen. Da der Berliner Anwaltsverein hierzu auch Vertreter aus Richterschaft, Polizei Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft einlädt, besteht Gelegenheit zur fachlichen Diskussion. Im privaten

Gespräch kann die Fachdiskussion bei einem kleinen Empfang im Anschluss an die Veranstaltung fortgesetzt werden.

Verkehrstag für die Öffentlichkeit

Am **Samstag, den 20.06.2009**, von 10 – 16.00 Uhr, wird der Berliner Verkehrstag als Tag der offenen Tür für die interessierte Öffentlichkeit Amtsgericht- und Landgericht Mitte und auf der Littenstraße stattfinden. „Eine vergleichbare Veranstaltung gibt es bisher in Berlin nicht.“ sagt Rechtsanwalt Marcus W. Gülpen. Er und Rechtsanwalt Roman Becker sind als Sprecher des Arbeitskreises für Verkehrsrecht im Berliner Anwaltsverein die Hauptinitiatoren des Projekts „Berliner Verkehrstag“.

Auf der Littenstraße werden Polizei, LABO, ADAC und der Berliner Anwaltsverein über Verkehrssicherheit und „Spielregeln“ im Verkehr, Drogen im Straßenverkehr, Fahrerlaubnis, Rechte und Pflichten im Verkehr informieren. Präsentationen über die Arbeitsweise von Polizei und Justiz, Geschwindigkeitsmessung, Unfallaufnahme durch die Polizei, und gespielte gerichtliche Verfahren im Verkehrszivil- und Verkehrsstrafrecht im Gebäude des Land- und Amtsgerichts Mitte sind zu erwarten.

Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich eingeladen, sich an dem **Stand des Berliner Anwaltsvereins und des Arbeitskreises für Verkehrsrecht auf dem Verkehrstag** zu beteiligen. Wenn Sie sich am Berliner Verkehrstag als Ansprechpartner für die Besucher beteiligen möchten, teilen Sie uns bitte per Mail oder per Fax mit, wann und wie lange Sie sich beteiligen werden (mail@berliner-anwaltsverein.de; Fax: 030 – 251 32 63).

*Christian Christiani,
BAV-Geschäftsführer*

Das sagt die Versicherung.
Vericherungen leben davon, möglichst wenig zu bezahlen. Aufgabe der Anwälte ist es, dies zu verhindern. Ihre Anwälte oder Ihren Anwalt finden Sie unter www.anwaltskanzlei.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,14 €/Min.).

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

Das sagt Ihr Anwalt.
Bevor aus einem kleinen Unfall ein großer Streit mit einer Versicherung wird, fragen Sie den Anwalt oder Ihren Anwalt. Sie finden sie unter www.anwaltskanzlei.de und Tel. 0 18 05/18 18 05 (0,14 €/Min.).

Deutscher Anwaltsverein

Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landes- arbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

Am 10.03.2009 fand wieder eine gelungene Veranstaltung im Rahmen der Diskussionsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ statt. Der Vorsitzende Richter am LAG Dr. Martin Fenski referierte anschaulich und problemorientiert Fälle der 13. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2008.

Der zahlreich versammelten Kollegschaft, mehrheitlich Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht, brachte er zunächst in Erinnerung, dass in der zweiten Instanz nicht wie in der ersten Instanz das Fachkammerprinzip angewendet wird, sondern die Angelegenheiten nach Nummern auf die Kammern verteilt werden.

Die Kammer hatte daher in der zweiten Instanz etwa über die Streitigkeit einer Auszubildenden zur Zahnarzthelferin, die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Eigenkündigung, und die Ansprüche der Zusatzversorgungskasse Bau gegen einen "Hausmeisterservice", bis zur Beurteilung der Zulässigkeit der zweimaligen Befristung im Anschluss an eine Ausbildung unter Berücksichtigung des Personalvertretungsgesetzes Brandenburg zu entscheiden. Diese "Auswahl" kommt dem normal Arbeitsalltag eines auf Arbeitsrecht spezialisierten Anwalts schon recht nahe.

Besonderes Augenmerk richtete Dr. Fenski auf die Fälle zur Auslegung von Arbeitsverträgen unter Berücksichtigung von §§ 305ff. BGB, der Kündigung aus "geringem" Grund bzw. wegen "kleinem" Fehler - auch anlässlich der Entscheidung der Kündigung der Kassiererin „Emmely“ wegen Verwendung von Leergutbons im Wert von EUR 1,30 -

sowie weiterer Fälle, bei denen es um die Befristung aufgrund einer Haushaltsermächtigung für 5.000 Stellen der Bundesagentur für Arbeit ging:

§ 1 Abs. 2 KSchG

Eine verhaltensbedingte Kündigung einer Verkäuferin nach mehrfacher Belehrung und Abmahnung ist begründet. Die Verletzung der Pflicht einer Verkäuferin, alle Waren durch den Kunden auf das Band legen zu lassen, ist keine Schlecht- oder Minderleistung, sondern eine Fehlleistung, Az. 13 Sa 1916/07 vom 18.01.20008.

Die Fehleinschätzung einer Gefahrenlage - hier Einsturz eines Hochregals - durch einen Lagerleiter berechtigt nicht zur verhaltensbedingten Kündigung ohne vorherige Abmahnung, Az. 13 Sa 692/08 vom 10.07.2008.

Das Queren der Startbahn mit einem Fahrzeug "follow me" während des Startvorgangs eines Flugzeugs berechtigt jedenfalls zur fristgemäßen Kündigung ohne Abmahnung auch eines langjährigen Mitarbeiters, Az. 13 Sa 1518/08 vom 19.09.2008.

Die Kündigung einer Kassiererin wegen Verwendung von Leergutbons zum eigenen Vorteil ist rechters. Die Kassiererin hatte zwei nicht ihr gehörende Leergutbons im Werte von insgesamt 1,30 EUR unrechtmäßig aus dem Kassensbüro entnommen und für sich selbst eingelöst. Dieses Verhalten stellte auch nach Auffassung des Berufungsgerichts einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB dar, der es für den Arbeitgeber als unzumutbar erscheinen ließ, die Klägerin auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterzuschäftigen, Az. 7 Sa 2017/08, vgl. die Pressemitteilung 07/09 des LAG vom 24.02.2009.

§§ 305 ff. BGB

Eine Versetzungsklausel in einem Arbeitsvertrag, die sogar eine Versetzung auf eine geringer bezahlte Position beinhaltet, verstößt gegen Treu und Glauben, und ist damit unwirksam, Az. 13 Sa 645/08 vom 10.07.2008, siehe auch BAG, 9 AZR 424/05 vom 09.05.2006.

Die Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB scheint offenbar noch immer nicht beim Verwender von Arbeitsverträgen angekommen zu sein.

§ 14 Abs1 S 1 Ziff. 2 TzBfG, § 14 Abs. 2 TzBfG

Muss der Personalrat dem Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages zustimmen und teilt der Arbeitgeber dem Personalrat einen bestimmten Sachgrund mit, dann ist es dem Arbeitgeber später verwehrt, sich auf eine sachgrundlose Befristung zu berufen, Az. 13 Sa 931/08 vom 19.09.2008 und Az. 15 Sa 1036/08 vom 01.10.2008 entsprechend BAG 7 AZR 412/99 vom 27.09.2000.

Art. 1; 2; 4 GG

Bei offensichtlicher Unrichtigkeit einer Kündigung - hier: fehlende Zustimmung eines Gremiums - sollte an die Durchsetzung eines Weiterbeschäftigungsanspruchs im Wege der Einstweiligen Verfügung gedacht werden, gut begründbar z.B. bei Mannschaftsspielern, Musikern, 13 SaGa 739/08 vom 09.05.2008.

Der angeregte, durchaus auch kontroverse Dialog zeigte die unterschiedlichen Positionen und Zielrichtungen auf. Die Anwaltschaft freut sich über eine Fortsetzung der Diskussion.

Einige der in diesem Beitrag angesprochenen Entscheidungen der 13. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg sind nachzulesen unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de.

*Rechtsanwältin Gerhild R. Pförtsch,
Berlin*

**BERLINER
ANWALTSBLATT
ANZEIGENAUFGABE
PER EMAIL**

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 21.04.2009 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin		9. Praktikums- und Stationsstellenbörse
Mittwoch, 22.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Dr. Sven Witt Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg
Dienstag, 28.04.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Jürgen Kipp Präsident des OVG Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aus der Rechtsprechungstätigkeit der Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit
Dienstag, 05.05.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis WEG- und Mietrecht: Vertragsgestaltung beim Gewerberaummietvertrag
Mittwoch, 06.05.2009 19.00 Uhr Littenstr. 10, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Einführung in das Arbeitsstrafrecht
Dienstag, 12.05.2009 14.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 70 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 150 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Dr. Andreas Schmidt Richter am Insolvenzgericht Hamburg, Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht	Insolvenzanfechtung Grundlagen – ausgewählte Spezialfragen – aktuelle Rechtsprechung
Mittwoch, 13.05.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Haus der Mediation
Donnerstag, 14.05.2009 18.00 Uhr Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de	Herr Ruppel Stadtraum	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Informationen zur Verkehrslenkung Berlin Funktionsweise der Signalzeitanlagen für Lichtzeichenanlagen
Montag, 18.05.2009 17.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Sozialrecht mail@berliner-anwaltsverein.de	RAin A. Weidner	Das medizinische Gutachten in der sozialrechtlichen Praxis

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 19.05.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht Autor von Hugel / Elzer, „Das neue WEG-Recht“, C.H. Beck Verlag 2007	Die Rechtsprechung zum neuen WEG
Mittwoch, 03.06.2009 19.00 Uhr Littenstr. 10, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RiLAG Dressler	Streitwertrechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg
Mittwoch, 10.06.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Collaborative Law; Erfahrungen von Parteienwalten in der Mediation
Donnerstag, 11.06.2009 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	RA Gregor Samimi	Arbeitskreis Verkehrsrecht: Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts
Montag, 15.06.2009 17.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Sozialrecht ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de	RAin T. Wessels	Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch
Mittwoch, 24.06.2009 17.00 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin BAV-Mitglieder: 30 EUR zzgl. USt. Nichtmitglieder: 70 EUR zzgl. USt. BAV Anwaltsservice GmbH	Peter Penschorn Richter am AG Mitte	Mietrecht aktuell: Nebenkostenabrechnung

Die Teilnahmegebuhren verstehen sich zuzuglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Anmeldung fur Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltsservice GmbH Littenstrae 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminarartikel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort	_____ _____ _____ Unterschrift
---	---	---

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Flyer über die Anwaltszimmer

Die Rechtsanwaltskammer informiert die neu zugelassenen Kammermitglieder jetzt mit einem Flyer über die Funktion und die Öffnungszeiten der Anwaltszimmer an den Berliner Gerichten. Bei der Vereidigung, die in den Räumen der Geschäftsstelle immer donnerstags stattfindet, wird der Flyer mit Stand vom Februar 2009 ausgelegt.

Im Text heißt es, dass sich die Kolleginnen und Kollegen vor der mündlichen Verhandlung im Anwaltszimmer melden sollen, und dass die Anwaltszimmer auch dazu dienen, Terminvertreter zu vermitteln. Verfügbar unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder / Skripten*

Philipp
Heinisch
karikiert
den
Vorschlag
der FDP,
auch die
Anwalt-
schaft
beim
Betreten
einer JVA
von
Drogen-
hunden
beschnü-
feln zu
lassen.



TOP im...

Vorstand am 18.03.2009

Wahlen zum Präsidium

Im Mittelpunkt der ersten Vorstandssitzung nach den Wahlen auf der Kammerversammlung am 4.3.09 standen die Wahlen zum Präsidium. Dabei wurden gewählt:

- RAin und Notarin Irene Schmid zur Präsidentin
- RAin Anke Müller-Jacobsen zur Vizepräsidentin
- RA Dr. Marcus Mollnau zum Vizepräsidenten, zugleich Schriftführer
- RA und Notar Bernd Häusler zum Vizepräsidenten, zugleich Menschenrechtsbeauftragter
- RA und Notar Dr. Joachim Börner zum Schatzmeister

Die Presseinformation dazu finden Sie unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/ Nachricht vom 19.03.2009*

Neubesetzung der Fachanwaltsausschüsse

Ausgehend von dem Grundsatz, dass

einerseits die gesammelten Erfahrungen durch Bestätigung bisheriger Mitglieder erhalten bleiben sollen, andererseits alle 4 Jahre neue Ausschussmitglieder nachrücken sollen, wurden die Ausschüsse vom Vorstand zum Teil neu besetzt. Dabei ließ sich der Vorstand auch davon leiten, dass die Häufung von Ämtern in der anwaltlichen Selbstverwaltung vermieden werden soll.

Die Besetzung der Ausschüsse finden Sie auf unserer Webseite unter www.rak-berlin.de unter *Über die RAK / Gremien / Ausschüsse*

Stellungnahme zur Verordnung des EG-Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Im Rahmen der Revision der Brüssel I-Verordnung des Rates Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 hat der Vorstand eine Stellungnahme beschlossen, in der eine klare und hinreichende Einlassungsfrist in Artikel 34 Ziff. 2 EuGVVO gefordert wird. Außerdem wird eine Präzisierung gefordert, ob nur die ordnungsgemäße Zustellung oder lediglich die Kenntnis des Beklagten Voraussetzung der Entscheidung ist.

Weiterhin – so heißt es in der Stellungnahme – sollte auch in Artikel 43 Abs.5 EuGVVO präzisiert werden, ob eine formal ordnungsgemäße Zustellung Voraussetzung für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist gegen die Vollstreckbarerklärung sein soll (so die bisherige Rechtsprechung des EuGH), oder ob auch hier – wie in Artikel 34 Ziff. 2 EuGVVO – eine Zustellung ausreichen soll, die so rechtzeitig und in einer Weise erfolgt, dass sich der Beklagte verteidigen kann.

Den Wortlaut der Stellungnahme finden Sie unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder / Aktuelles aus dem Vorstand / Stellungnahmen*.

Gegen ruinösen Wettbewerb

Die neue Kammerpräsidentin Irene Schmid über ihre Ziele

Kammerton: Herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Wahl als neue Präsidentin. Sie sind erst die zweite Präsidentin in der fast 130jährigen Geschichte der Rechtsanwaltskammer Berlin. Sie kommen jedoch ursprünglich aus dem Raum Stuttgart?

Schmid: Ja, dort bin ich aufgewachsen und dort habe ich nach dem Abitur erste Berufserfahrungen in einer Verlagsredaktion gesammelt, bevor ich dann in Berlin Jura studierte. Vor meiner Referendarzeit in Berlin und Paris habe ich in Cambridge einen Abschluss als Master of Law erworben. Seit 1988 bin ich Anwältin in Berlin, seit 1996 auch Notarin.

Sie arbeiten in einer großen Wirtschaftskanzlei. Was sind Ihre Schwerpunkte?

Schwerpunkt meiner Tätigkeit ist die Beratung bei Immobilientransaktionen und deren Finanzierung. Darüber hinaus bin ich auch im Bereich des nationalen und internationalen Erbrechts und der Unternehmensnachfolge tätig. Schließlich berate ich Museen und Privatpersonen in Fällen der Restitution verfolgungsbedingt entzogener oder kriegsbedingt abhanden gekommener Kunstgegenstände.

Würden Sie die Arbeit in einer größeren Kanzlei als Vorteil oder als Nachteil für das Präsidentenamt ansehen?

Gegenüber einem Einzelanwalt habe ich sicher den Vorteil, durch berufliche Teamarbeit zeitlich flexibler zu sein und auf vielfältige Erfahrungen und breites Fachwissen unmittelbar zurückgreifen zu können.

Der Rückhalt einer größeren Kanzlei macht es auch leichter, Beruf und Familie mit dem Ehrenamt als Präsidentin zu vereinbaren. Da ich zwei schulpflichtige Kinder habe und mein Mann ebenfalls berufstätig ist, betrifft mich dies unmittelbar.



*Kammerpräsidentin seit dem 18.03.2009:
Rechtsanwältin und Notarin Irene Schmid*

Foto: Schick

Zwar ist die Mehrheit der Kammermitglieder nicht in größeren Kanzleien tätig. Bei 29 Vorstandsmitgliedern, die aus ganz unterschiedlich großen Kanzleien stammen, ist aber in jedem Fall gewährleistet, dass auch die Interessen der Einzelanwälte und Allgemeinpraxen in unserer Vorstandsarbeit angemessen vertreten werden und in unsere Beschlüsse einfließen.

Wieder steht mit Ihnen als Präsidentin eine Anwältin an der Spitze der Kammer. Hat das eine besondere Bedeutung?

Nachdem es 125 Jahre gedauert hat, bis in der Kammergeschichte mit meiner Vorgängerin Dr. von Galen die erste Präsidentin gewählt wurde, bin ich froh, dass dies kein Einzelfall geblieben ist. Allerdings gibt es im Bereich aller deutschen Rechtsanwaltskammern bisher nur in Berlin eine Präsidentin, was sicherlich auch daran liegt, dass erst seit 1922 Frauen überhaupt zum Jurastudium zugelassen wurden und Frauen

bis heute in Berlin lediglich einen Anteil von 31,7 % der Anwaltschaft stellen. Da ist noch viel Nachholbedarf. Allerdings haben wir in Berlin im Vorstand mit 41,3 % Anwältinnen bereits eine überproportionale Frauenquote.

Überproportional ist auch der Anwaltszuwachs in Berlin. Sie sprachen nach Ihrer Wahl von daraus resultierenden besonderen Herausforderungen für jeden Anwalt. Was ist genau gemeint?

Ja, während bundesweit die Anwaltschaft im letzten Jahr nur noch um 2,37 % gewachsen ist, auf jetzt über 150.000, lag der Zuwachs in Berlin bei 4,29 % auf über 12.000. Berlin hat damit den höchsten Zuwachs im gesamten Bundesgebiet. Da die Bevölkerungszahl nicht gleichermaßen wächst, wird der Wettbewerb - gerade jetzt in

der Krise - immer härter. Für jede Anwältin und jeden Anwalt heißt es, sich zu spezialisieren, sich fortzubilden, um sich durch Qualität auch von anderen Anbietern rechtlicher Dienstleistungen abzuheben.

Ist das auch eine besondere Herausforderung für die Kammer?

Aber ja, es gilt neue anwaltliche Berufsfelder zu erschließen. Ich denke dabei z. B. an die anwaltliche Begleitung gerichtlicher Mediation oder neue interdisziplinäre Familienverfahren - beides Projekte, an deren Ausformung die Rechtsanwaltskammer Berlin von Anfang an beteiligt war. Auch halte ich es für notwendig, die wirtschaftliche Grundlage für die Anwaltschaft insgesamt zu erhalten. Der Deregulierung der gesetzlichen Vergütung müssen wir widersprechen, soweit diese zu einem ruinösen Wettbewerb führen würde. Dies würde sich nicht nur negativ auf die Qualität der anwaltlichen Arbeit auswirken, sondern auch breite Teile der

Anwaltschaft in Existenznot bringen. Eine solche Entwicklung muss daher nicht nur im Interesse der Anwaltschaft, sondern auch im Interesse des rechtsuchenden Publikums und einer funktionierenden Rechtspflege verhindert werden.

Haben Sie besondere Pläne für Ihre Präsidentschaft?

Europa wird immer wichtiger. Große Teile der nationalen Gesetzgebung - auch im Berufsrecht - sind nur noch Umsetzung europäischer Richtlinien und Rahmenbeschlüsse. Hier müssen

wir frühzeitig tätig werden, um unsere Belange zu wahren. Dies gilt insbesondere auch für das rechtspolitische Programm der EU für die nächsten fünf Jahre zum Thema Freiheit, Sicherheit und Recht, in dem wir als Anwälte nicht nur zur Wahrung unserer eigenen Unabhängigkeit, sondern auch zum Schutz der Bürgerrechte dazu aufgerufen sind, Stellung zu beziehen.

Es gibt aber auch noch viele andere Bereiche, um die ich mich kümmern will. Hierzu gehört z.B. auch die Beordnung von Pflichtverteidigern für jeden, der in

U-Haft genommen wird. Es ist ein schwer hinnehmbares rechtsstaatliches Defizit, dass es bei einem so gravierenden Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger drei Monate lang nur den Gefangenen möglich ist, einen Verteidiger zu haben, die hierfür auch die Mittel aufbringen können.

Da unverteidigte U-Häftlinge länger in Haft sind, wie Untersuchungen erwiesen haben, gilt derzeit „Wer arm ist, muss länger sitzen“. Ich möchte mich in meiner Präsidentschaft dafür einsetzen, dass dies geändert wird.

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor

RAin Dr. Ruth Hadamek, RAin Dr. Vera Hofmann, RA Dr. Justus Schmidt-Ott und RA Marc Daniel Wesser wurden auf der Kammerversammlung am 4. März 2009 neu in den Kammervorstand gewählt



Dr. Ruth Hadamek

1965 in Mainz geboren wuchs ich in Sankt Augustin auf und besuchte das Sankt Adelheid Gymnasium in Bonn. Ich studierte in Bonn und Freiburg i. Br. Nach einem Praktikum in der Kanzlei Storp und Partner, Paris, begann ich 1992 mein Referendariat in Detmold und war am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht Prof. Dr. J. Wieland, Universität Bielefeld, beschäftigt.

Seit 2000 bin ich Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin. Im gleichen Jahr nahm ich eine Lehrtätigkeit an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege auf. 2001 erfolgte die Promotion. Von 2001 bis 2004 war ich Rechtsanwältin bei Trube & Glock. Seit 2004 bin ich Partnerin bei Harms-Ziegler Rechtsanwälte, seit 2006 Fachanwältin für Verwaltungsrecht.

Mitgliedschaften: Deutscher Juristinnenbund, Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft, Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung, Katholischer Deutscher Frauenbund

Dr. Vera Hofmann

1969 in Berlin geboren, seit 1997 Rechtsanwältin in Berlin und seit 2001 Fachanwältin für Strafrecht.

Ich begann meine Tätigkeit als Rechtsanwältin zunächst in Bürogemeinschaft mit zwei weiteren Anwälten in Berlin-Kreuzberg, gründete im Jahr 2000 eine Kanzlei mit zwei Soziern in Moabit und bin seit 2008 mit meiner Kanzlei in Berlin-Mitte ansässig.

Von Anfang an lag der Schwerpunkt meiner Tätigkeit als Anwältin auf dem Gebiet des Strafrechts. Trotz meiner Leidenschaft für das Strafrecht war ich auch immer im Bereich des allgemeinen Zivilrechts tätig. Hier spezialisierte ich mich vor allem auf das Mietrecht, darüber hinaus ergab sich aus einer verstärkten Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts in den letzten Jahren ein weiterer Schwerpunkt im Bereich des Aktien- und Gesellschaftsrechts.

Von 2001 bis 2007 war ich Vorstandsmitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.





Dr. Justus Schmidt-Ott

- Geboren 1961 in Berlin, Schulzeit in Bonn (Deutsch-Französisches Gymnasium)
- Befragungsoffizier der Bundeswehr (Russisch)
- Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Freiburg i. Br.
- Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
- Promotion im Römischen Recht, Referendardienst beim OLG Karlsruhe
- Seit 1993 Rechtsanwalt in Berlin in den Sozietäten Pünder, Volhard, Weber & Axster (bis 1999), Clifford Chance (bis 2001) und Hogan & Hartson Raue (seit 2001)
- Seit 2003 Notar, Schwerpunkt im gesellschaftsrechtlichen Notariat
- Berät im Gesellschaftsrecht und bei Unternehmensverkäufen
- Vertritt in Zivilprozessen und Schiedsverfahren mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Organhaftung, Unternehmenskauf und Bankrecht
- Veröffentlichungen zum Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Steuerrecht und internationalen Privatrecht
- Verheiratet, zwei Töchter

Marc Daniel Wesser

Ich bin 36 Jahre alt, in Duisburg geboren und in Berlin zur Schule gegangen. Nach meinem Grundwehrdienst in Würzburg habe ich mein Studium und mein Referendariat in Potsdam absolviert und bin seit Januar 2002 in Berlin als Rechtsanwalt zugelassen. Ich bin vorwiegend im allgemeinen Zivilrecht und im Arbeitsrecht tätig.

Von Oktober 2006 bis Oktober 2008 war ich Vorsitzender der CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf, wo seit November 2006 die erste schwarz-grüne Koalition in einem Berliner Bezirk gelebt wird.

Gemeinsam mit zwei Kollegen habe ich vor nunmehr rund sieben Jahren die Kanzlei Tümmler Wesser Lenz gegründet. In den Jahren 2005 und 2006 war ich Regionalbeauftragter des Forums Junge Anwaltschaft in Berlin.

Ich sehe mich im Kammervorstand gerade auch als Vertreter der jüngeren Kolleginnen und Kollegen sowie der Existenzgründer und möchte gerade deren Sichtweise, die sich an der einen oder anderen Stelle von der älterer Kollegen unterscheiden dürfte, gelegentlich in Erinnerung rufen.



Besuch der georgischen Rechtsanwaltskammer in Berlin



Kammerpräsidentin Irene Schmid begrüßt Gocha Svanidze, den Vorsitzenden der georgischen Rechtsanwaltskammer.

Eine Delegation der georgischen Rechtsanwaltskammer hat am 24. März in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Berlin Gespräche mit der neuen Kammerpräsidentin Irene Schmid und mit Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragten Bernd Häusler geführt. Nach dem einführenden Gespräch mit der Kammerpräsidentin hat Rechtsanwalt und Notar Häusler über die deutschen Anwaltskammern referiert.

Die Delegation um Gocha Svanidze, den Vorsitzenden der georgischen Rechtsanwaltskammer, erörterte daneben verschiedene berufsrechtliche Fragen, u.a. mit Vertretern der BRAK. Über die Pflichtverteidigung kam es zum Gespräch mit RAIn Dr. Margarete v. Galen, die anlässlich eines Seminars in Georgien im Sommer 2008 den Kontakt zur georgischen Anwaltskammer hergestellt hatte.

Guter Ton und Berufsrecht

Von Kammerpräsidentin Irene Schmid

Vor mehr als 20 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die damaligen Standardsrichtlinien für Rechtsanwälte für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, *NJW* 1988, 191). Grund war nicht nur die fehlende gesetzliche Grundlage zum Erlass dieser Richtlinien, sondern auch der Umstand, dass sie in vielen Fällen materiellrechtlich den Anforderungen an Einschränkungen der Grundrechte nicht genügten. Dies galt vor allem auch für das in den damaligen Richtlinien sehr weit gefasste Sachlichkeitsgebot.

Sachlichkeit gehört seit dem 19. Jahrhundert zu den anwaltlichen Berufspflichten. Die Bedeutung des Gebots kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts darin gesehen werden, „dass es zu einem sachgerechten, professionellen Austragen von Rechtsstreitigkeiten anhält, indem es beispielsweise Beleidigungen oder die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten unterbindet, die sich emotionalisierend und schädlich für die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit anderer Verfahrensbeitrügter auswirken.“ (BVerfG, *NJW* 1988, 191, 193)

Allerdings hält das Bundesverfassungsgericht die Grenze einer zumutbaren Beschränkung der Berufsausübung und der Meinungsfreiheit noch nicht für überschritten, wenn Äußerungen eines Anwalts von anderen Verfahrensbeitrügten als stilwidrig, ungehörig oder als



*Rechtsanwältin und Notarin
Irene Schmid*

Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl empfunden oder als für das Ansehen des Anwaltsstandes abträglich angesehen werden. Selbst herabsetzende Äußerungen sind nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erst dann als Berufspflichtverletzung zu beanstanden, wenn die Herabsetzung nach Inhalt oder Form als strafbare Beleidigung zu beurteilen ist, ohne durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt zu sein. Weiterhin ist das Sachlichkeitsgebot auch dann verletzt, wenn bewusst oder jedenfalls erkennbar leichtfertig unwahre Tatsachen verbreitet werden (vgl. BVerfG, *NJW* 1988, 191, 194).

Auf dieser Grundlage ist in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise die Äußerung eines Rechtsanwalts in einem Schriftsatz an das Gericht, wonach „das Urteil der Kammer vom 17.3. so falsch ist, dass man sich wundert, dass ausgebildete Juristen an der Rechtsfindung beteiligt waren“ als im Kampf um das Recht für gerechtfertigt gehalten worden. Auch der Vorwurf des betroffenen Anwalts, dass sich der Eindruck von Justizwillkür oder gar Rechtsbeugung aufdränge, wurde nicht als Berufspflichtverletzung angesehen, da diese Kritik im konkreten Einzelfall noch als Auseinandersetzung um das angegriffene Urteil und nicht als Pauschalangriff gegen die betroffenen Richter gewertet wurde (AnwGH Saarland, *NJW-RR* 2002, 923, 924 f.).

Angesichts dieser Rechtsprechung ist auch eine vergleichbare Kritik zwischen Kollegen in den seltensten Fällen berufsrechtlich relevant, selbst wenn hierbei nicht selten Vermutungen über ein mögliches strafbares Verhalten des anderen Kollegen unterstellt werden. Dies wird von vielen Kollegen und auch rechtsuchenden Bürgern mit Unverständnis oder jedenfalls mit Bedauern aufgenommen.

Offenbar besteht gerade in diesem Bereich bei einer Vielzahl von Kollegen das Bedürfnis nach einer strengeren berufsrechtlichen Kontrolle oder Selbstbindung der Anwaltschaft. Ob - und gegebenenfalls wie - diese verwirklicht werden soll, wird unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzes der Meinungs- und Berufsfreiheit sowie der Mandanteninteressen sicherlich auch Gegenstand der Diskussion in der jetzt von der Bundesrechtsanwaltskammer eingesetzten Ethikkommission sein. Die Anwaltschaft sollte sich in ihrem eigenen Interesse möglichst aktiv an dieser Diskussion beteiligen und ihre Auffassung zu dieser Fragestellung an die Kammer weitergeben.

Verständigung im Strafverfahren

Anlässlich der öffentlichen Anhörung durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Gesetzentwurf zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren mit einer Presseerklärung vom 25.03.2009, (www.brak.de unter *Presse*) begrüßt, da er dazu beitragen könne, die bereits gängige Praxis der Verständigung

transparent zu machen und Missbrauch zu verhindern.

Allerdings fordert die BRAK, dass ein Abrücken von einer gerichtlichen Zusage nur dann zulässig sein soll, wenn vom Gericht wesentliche Umstände übersehen wurden oder sich nachträglich neue schwerwiegende Strafverschärfungsgründe ergeben sollten.

Jahresregister 2008

	SEITE		SEITE		SEITE
Auflösung des Weihnachtsträuels	43	Denkmalsfigur Hans Litten	133	Fußball-WM der Rechtsanwälte:	
Aufruf zur Weihnachtsspende 2008	418	Der 59. Deutsche Anwaltstag in Berlin	222	11. Platz für Berliner Team	278
Auftaktveranstaltung: Richter und Anwaltschaft im Dialog	226	Der Prozessbevollmächtigte als Protokollführer	487	Gebühr für's Zustimmung	283
Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im OSZ Recht	265	Der richtige Präsident	19	Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes	5
Außerordentliche Kündigung eines Fitnessvertrages wegen Umzugs	285	Der Verkehrsunfall im Versicherungsrecht	216	Gegen Bagatellisierung und Schönrederei des SED-Regimes - Teil 2	94
Autohaus wirbt wettbewerbswidrig mit RDG	419	Deutscher Anwaltstag im Mai in Berlin	20	Gegen den Trend der Zeit	167
BAV begrüßt Personalentscheidung in der Intensivtäterabteilung der StA	23	Die (fast) vergessene Erbrechtsreform	408	Geheimer Justizrat Rudolf Ulfert - der erste Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer zu Berlin im Jahre 1879	325
Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des BAV, Ulrich Schellenberg, zum Anwaltsessen der Internationalen Berliner Anwaltstage 2008	449	Die Anwaltschaft - auf der Seite der Freiheit	66	Gehörsrüge geht vor	39
Bei Risikoausschluss: Verklagen Sie einfach Ihren Anwalt!	284	Die Anwaltssuche unter www.rak-berlin.de	328	Gelungener Auftakt: 1. Veranstaltung des Vereins Forum Recht und Kultur im Kammergericht	116
Belehrungspflichten entschärft	182	Die Beratungsvergütung nach alten ARB	261	Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von BAV und Kammergericht	127
Beratung unter'm Hammer	139	Die Berliner Justiz und der linke Terrorismus	470	Gerichtsbesuch einmal anders	270
Beratungshilfe für die Senatorin	430	Die Darstellung der Gerechtigkeit am Berliner Schloss	368	Gerichtsnaher Mediation durch Kölner Anwaltsmediatoren	266
Beratungshilfe in der Diskussion	120	Die effektive Abrechnung der Pflichtverteidigergebühren	334	Gesetz zum Erfolgshonorar vom Bundestag verabschiedet	173
Beratungshilfe und kein Ende	288	Die einzige Kanzlei im Ort	484	Gewinner der Verlosung aus Heft 4/2008	194
Beratungshilfe: Mal ja, mal nein	330	Die Ermordung des indonesischen Rechtsanwalts Munir	186	Glückwunsch zur Berufswahl	234
Berlin bleibt Baustelle - Mitgliederversammlung 2008	74	Die Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins im 2. Halbjahr 2008	271	Guter Rat kostet nix - How low can you go?	479
Berlin für Anwälte	224	Die Freiheit des Anwalts - Karlsruhe startet Liberalisierung des Anwaltsberufs	138	Hätten Sie's gewusst? Aus dem AK Verkehrsrecht	413
Berliner Justizpolitik - Mitgliederversammlung am 27. Februar	22	Die Gefahren der Grundschuld	40	Hinschauen mit Justitia	220
Berufsheimnisträger brauchen absoluten Schutz	114	Die Gerichte im Familiengericht T/K	144	Hohe Preiszufriedenheit bei Kunden von Rechtsanwälten	175
Berufsorientierter Studienaustausch Polen - Deutschland	80	Die Hinterlegung unter Widerrufsvorbehalt	332	Humboldt-Forum zur Arbeitsrechtspraxis	178
Besteht ein Zurückbehaltungsrecht an Vollstreckungstiteln zur Durchsetzung offener Honorarforderungen?	91	Die Sache hat ein Ende- Veranstaltung von IHK und RAK Berlin über die Mediation im Mittelstand	420	Ich verteidige den Rechtsstaat nicht, indem ich ihn abbaue - Fragen an Wolfgang Wieland, MdB	375
Besuch aus China	478	Die schwierige Suche nach den Hintermännern des Mordes an dem indonesischen Rechtsanwalt Munir	236	Ich war der Meinung, dieses Kapitel wäre abgeschlossen"	312
Besuch aus Sarajevo	480	Dienstleistung und Datenschutz beim Anwaltsverzeichnis	233	Ihr Anwalt „meditiert“ - Na, der muss ja Zeit haben...	193
Besuch in Israel	234	Dinner Speech zum traditionellen Berliner Anwaltsessen 2008	455	Ihre Plakette läuft ab, Herr Anwalt! - Neues DEKRA-Siegel für Rechtsanwälte gestartet	464
Bilder von Philipp Heinisch im Arbeitsgericht	413	Diskussionsveranstaltung "Der linke Terrorismus"	422	Internationale Berliner Anwaltstage 2008 - Impressionen vom Begrüßungsabend	473
Brandenburger Urteile sind günstiger	90	Dreht Euch nicht um ... , die Künstlersozialkasse geht um ...	287	Internet oder Barcode	279
Buchspende für die Hochschulen BVerfG: Beratungshilfe auch für das Steuerrecht	418	Drei Unterlassungsverpflichtungserklärungen	418	Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein	412
Chancen in Berlin für Anwälte durch Ausbildung	278	Eidesstattliche Versicherung: Wer runderdruckst, fährt ein	188	Juristische Sprachkorrektur mit Nebenwirkungen: Duden Korrektor Jura	145
Das 0,8 - Verfahren: Wie PKH gekürzt wird	327	Einer für alle Urteile	238	Kammergerichtsurteil zu Stundenverrechnungssätzen	309
Das Erfolgshonorar ist nicht im Interesse des Anwalts, sondern nur im Interesse des Mandanten	305	Englischkurs für Strafverteidiger	236	Kammerpräsidentin für Schulterschluss der beiden Berufsverbände	232
Das große Zittern in Moabit	35	Entlassung aus dem Richteramt während der NS-Zeit war das Beste, was ihm passieren konnte - Beitrag über KG-Präsident Dr. Georg Strucksberg	318	Kammerversammlung am 4. März 2009	478
Das Kammergericht soll im Mittelpunkt stehen	13	Entschädigung rechtswidriger Rechtshilfemaßnahmen nach StREG?	331	Kammerversammlung am 5. März 2008	32
Das Tisch Tuch zu den Anwälten nicht zerschneiden	211	Entweder Anwalt oder Betreuer	238	Kammerversammlung beschließt Anwaltszimmer in Köpenick	84
Das Versorgungswerk in Zeiten der Finanzkrise	401	Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrsrecht und Versicherungsrecht	221	Kein religiöses Kopftuch	132
Das Zukunftsversprechen von Zyprien - Die Vorstellung des Buches "Die Renaissance der Rechtspolitik" durch Heribert Prantl	421	Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrs-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht	363	Keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb	87
Datenschutz-Rüge	182	Erfolgshonorar: Anwaltsverbände und Bundesrat fordern Änderungen	72	Keine OWI des Steuerberaters bei Falschangaben des Mandanten	484
DAV bietet Unterstützung bei berufsrechtlichen Streitigkeiten an	268	Erinnerung an Günter von Drenkmann	422	Keine Rundfunkgebühr für PC in Anwaltskanzlei	285
DAV fordert lineare Erhöhung der anwaltlichen Gebührensätze	218	Fachanwaltstitel: Kein Nachsitzen bei der Kammer	380	Kennen Sie dieses Gericht?	224
DAV gründet neue Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“	411	Faxen	35	Knappe Ressourcen der Rechtspflege	377
DAV lehnt heimliche Online-Durchsuchung nach wie vor ab	171	Faxleitung für Arbeitssachen	481	Konfliktlösung mit Anwälten, aber ohne Gericht	25
DAV lehnt Pläne zur Begrenzung der Beratungshilfe ab	411	Filges in der Offensive - BRAK-Präsident Axel C. Filges vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin	374	Können Notariatsangestellte „Vertrauenspersonen“ sein?	141
DAV warnt vor populistischen Schnellschüssen beim Jugendstrafrecht	18	Finanzkrise: Fristlose Kündigung unkündbarer Versicherungen	426	Kooperation des OSZ Recht mit der Sparkasse	134
		Fortbildung über DNA-Analytik	132	Kostenlose Rechtsprechung aus Berlin und Brandenburg	316
		Fortbildung, die man sehen kann	466	Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei	367

Jahresregister 2008

SEITE		SEITE	SEITE
	Kurt-Christoph Landsberg referierte zum 50. Mal über Buchführung und Steuern		
236			
383	Leserbrief Beratungsvergütung		
336	Leserbrief Rauchverbot		
419	Lieber im Dialog - Der Staatssekretär zu Gast bei der RAK Berlin		
183	Lieber mit Anwälten		
70	Lieber richtig und günstig als falsch und teuer		
380	Mailen und Drucken = Zugang		
127	Man kennt die eigene Baustelle		
	Mandanten erwarten schnelles Gespräch mit Anwältin oder Anwalt		
32	Mandanten gewinnen durch Weiterempfehlung		
71	Mandanten verhandeln kaum über Honorare		
141	Mediation als globales Thema		
474	Mediation an Berliner Gerichten		
175	Mehr Faxbe beim Arbeitsgericht		
276	Menschenrechte gestärkt - Verbündete gefunden		
374	Merkblätter für Azubis und ReNos aktualisiert		
319	Minderung mal 42 oder mal 12, das ist hier die Frage		
425	Mit den Gegnern prahlen		
140	Nachruf auf Kurt-Christoph Landsberg		
481	Nachruf auf Wolfgang Panka		
335	Negative Feststellung: Minderungsbetrag mal 42		
331	Neue Bundesrichter: Drei kommen aus Berlin und Brandenburg		
115	Neue Gebührenordnung der RAK in Kraft		
186	Neue Initiativen des MOE-Vereins zur Förderung der freien Advokatur in Mittel- und Osteuropa		
79	Neue kostenlose Recherchemöglichkeit für Rechtsanwältinnen		
324	Neue Mustertexte		
115	Neue Straftatbestände wegen Vorbereitung terroristischer Straftaten		
171	Neue Veranstaltungen der RAK im 1. Halbjahr 2009		
482	Neuer Arbeitskreis für Miet- und WEG-Recht im BAV		
78	Neuer Arbeitskreis im Berliner Anwaltsverein		
268	Neuer Fachanwalt für Agrarrecht		
480	Neues Anwaltszimmer im AG Köpenick		
276	Neues Anwaltszimmer in Köpenick		
232	Neues Verfahren in Familiensachen		
382	Neues vom Berliner Verwaltungsgericht		
336	Nicht) Jeder ist verdächtig		
113	Notariatsgebühren in der Sozietät		
30	Ohne Krankengeld		
480	OK-Vermerk im Strafvollzug		
485	Ombudsmann soll zwischen Anwalt und Mandant schlichten		
358	Pakistans Rechtsanwältinnen benötigen weltweite Unterstützung		
33	Plädoyer für die Einführung des Fachanwalts für Zivilrecht		
307	Plädoyer für die Freiheit		
209	Plakataktion des Berliner Anwaltsvereins		
23	Presseerklärung der RAK Berlin zum BKA-Gesetz		
478	Privatrecht gestern, heute und morgen		
26	Psychologie der Strafverteidigung		
468	RAK Seoul zu Gast beim BAV		
472	RA-MICRO: Der Klassiker		
44	Rauchverbot in Notariatskanzleien		
290	Rechtsberatung durch Jedermann?		
266	Rechtmarkt des Berliner Anwaltsvereins auf dem Breitscheidplatz		
177	Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte der Schadensregulierung		
178	Rechtsschutzversicherungen im Fokus - der RSV-Blog		
314	Reporter im Gefängnis		
239	Richter- und Anwaltschaft im Dialog - Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht		
415	Richter- und Anwaltschaft im Dialog - Aktuelle Rechtsprechung zum Bau- und Architektenrecht		
416	Richter- und Anwaltschaft im Dialog - Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht		
416	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Verkehrsunfallrecht		
268	Rückblick auf den 59. DAT in Berlin		
209	Scharfe Kritik der RAK an Ausländerbehörde		
34	Schäubles Wunsch-Liste		
170	Scheinsozietät: Haftung nur bei anwaltstypischer Tätigkeit		
238	Schmerzensgelderhöhung bei verzögerter Schadensregulierung?		
189	Schrottimmobilienfälle vor Gericht - Veränderungen bei Bankhaftung und Verjährung		
257	Schutz vor angeblichen Anwaltskanzleien		
233	Schutz vor Überwachung		
235	Sechs, setzen! - BKA-Gesetz im Bundesrat durchgefallen		
462	Sklaverei, Menschenhandel und Zwangsarbeit im 21. Jahrhundert		
	Vergabe des Ludovic Trarieux-Preises 2008		
406	Skrupellos oder gerechtigkeitsfanatisch?		
191	Sommerrätsel: Berühmte Juristen		
240	Sozietätsabsicherung		
489	Speed-Dating zwischen Kanzleien und ReNo-Bewerberinnen		
229	Staatliche Aufwendungen für Prozess- und Beratungshilfe im internationalen Vergleich niedrig		
119	Steuerliche Probleme im Zusammenhang mit der Realteilung		
328	Strafbar und noch steuerfrei		
38	Streit um DEKRA-Zertifizierung		
478	Strukturwandel der Anwaltschaft		
212	Tendenz zu breiterer Spezialisierung bei Fachanwältinnen		
471	TOP im... Vorstandssitzung der RAK		
324	Transparenz in Brandenburg		
403	Trostpreis Anwaltsberuf: Ohne es zu wollen, ohne es zu können		
142	Über 40.000 Mitglieder in DAV-Arbeitsgemeinschaften		
322	Über Rechtsschutzversicherer und die „richtigen“ Anträge im Arbeitsrecht		
40	Übersicht über die Faxnummern des Landgerichts		
316	Unkomplizierter als in Spanien		
185	Unterlassungsverpflichtung		
481	Unterstützung für bedürftige Kammermitglieder		
234	Verabschiedung von Dr. Bernhard Dombek		
277	Veranstaltung von Amnesty International, RAV und Rechtsanwaltskammer Berlin zur Menschenrechtsbeschwerde		
280	Veranstaltung von IHK und RAK zur Mediation		
328	Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr		
279	Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr		
422	Veranstaltungen 2009 in Kooperation mit dem DAI		
482	Veranstaltungen zum beschleunigten Familienverfahren und zur Menschenrechtsbeschwerde		
324	Verfahrensgebühr auch ohne Berufungsbegründung		
330	VerfGH Berlin gegen "kurzen Prozess"		
424	Verkehrsrecht Aktuell		
366	Versendungspauschale nur bei Versendung		
282	Versicherungsbetrug mit umgekehrten Vorzeichen?		
427	Verteidigung nicht nötig - oder doch?		
467	Viel Lärm um stille Reserven - Fragen an Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des Ausschusses Steuerrecht der BRAK		
376	Viel Rauch um Nichts		
88	Von der Kontaktsperre bis zum Erfolgshonorar - Heiteres und Ernstes aus 30 Jahren Berufspolitik		
85	Von der Kontaktsperre bis zum Erfolgshonorar - Heiteres und Ernstes aus 30 Jahren Berufspolitik, Teil 2		
135	Vorläufiger Treuhänder erhitzt die Gemüter		
68	Vorschlag für eine Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG		
418	Wachsender Erfolg der Deutschen Anwaltskanzlei		
321	Was passiert steuerlich, wenn sich Sozietäten trennen?		
353	Was Sie bewegt, bewegt die Anwaltschaft in der Region - Autorentreffen des Berliner Anwaltsblattes		
364	Weihnachtsrätsel 2008		
488	Wenn der Datenschützer zweimal klingelt		
59	Widerstreitende Interessen im Familienrecht		
132	Winterintensivkurs Haftungs- und Versicherungsrecht weiter konsolidiert		
117	Wir sind nicht mehr Wir		
112	Wird Online - Fortbildung anerkannt als Fortbildung nach § 15 FAO?		
480	Wo das Berufsrecht der Gebührenmaximierung aus gutem Grund im Wege steht		
422	Zugang zum Recht für jeden		
174	Zum beschleunigten Familienverfahren		
280	Zum Umgang der Berliner Staatsanwaltschaft mit Anwälten oder: Wer den Schaden hat...		
193	Zwo Drei sollten's schon sein		
90			
	Stichwortverzeichnis		
	Aktuell		
	Anwaltsgebühren		218
	Anwaltsgeschichte		264
	Arbeitsgemeinschaften		411
	Arbeitsgerichtspräsident		19
	Ausbildung Reno		265
	Beratungshilfe	119,	411
	Beratungsvergütung		261
	Berufsrecht		15
	BKA-Gesetz	114,	170,171
			462
	Buchrezension		312
	Bundesrichter		115
	Bußgelderhöhung		215
	DAT in Berlin		20, 66
	Daumier		219
	DEKRA-Siegel		464

Jahresregister 2008

	SEITE		SEITE		SEITE
DeutscheAnwaltAkademie	361	Büro & Wirtschaft		RDG	419
Erbrechtsreform	408	Anwaltssoftware	44, 241	Realteilung	328
Erfolgshonorar	72, 173, 174	Duden Korrektor Jura	145	Rechtspflege	377
Fachanwalt	471	Gewinner Rätsel	194	Rechtspolitik	421
Fachanwalt Zivilrecht	307	Jobsuche Anwälte	430	Rechtsstaat	375
Faxnummern Landgericht	316	Sozietätsabsicherung	489	Schulterschluss	232
Fortbildungszertifikat BRAK	466	Forum		Telekommunikationsüberwachung	235
Geistiges Eigentum	358	Anwaltsberuf	142	Todesstrafe	482
Gesetzgebung	67	Anwaltsserien	191	Trennung Sozietät	376
Heinisch-Ausstellung	220	Beratungshilfe	288, 430	Unterlassungsverpflichtung	418, 481
Insolvenzrechtsreform	68	Beratungsvergütung	383	Unterstützung	234
Jugendstrafrecht	18	Berühmte Juristen	43, 240	Verabschiedung	277
Kammergericht	13, 116		288, 488	Vorstansvorsitzender Anwaltskammer	325
Ludovic-Trarieux-Preis	406	Eingehungsbetrug	193	Weihnachtsspende	418
Mandantengewinnung	71	Familiengericht	144	Zittern in Moabit	35
Mandantenzufriedenheit	175	Mediation	193	Mitgeteilt	
Musterwiderrufsbelehrung	115	Nachrufe	335	Notariatsgebühren	30
Ombudsmann	358	Protokollführer	487	Thema	
Online-Rechtsberater	70	Rauchverbot	290, 336	DAT in Berlin	109, 112, 209
Rechtsprechung Berlin/Brandenburg	316	Reporter ohne Grenzen	239		209, 211
Rechtsschutzversicherung	314	SED	94	Datenschutz	59
SGG/ ArbGG-Änderungen	174	Verwaltungsgericht	336	Erfolgshonorar	305
Skikurs	117	Kammerton		Internationale Berliner Anwaltsstage	449, 455
Strafverteidigung	468	Abwickler	276	Menschenrechtserklärung	161
Stundenverrechnungssätze	309	Anwaltssuche	233, 328	Schrottimmobilien	257
Terrorismus	470	Anwaltsverzeichnis	233	SED	5
Terrorstrafgesetze	171	Anwaltswerbung	479	Strukturwandel	212
Verjährung	472	Anwaltszimmer	84, 232, 276	Trennung Sozietät	353
Verkehrsgerichte	167	Arbeitsgericht	276	Versorgungswerk	401
Verkehrsrecht	363	Ausbildung	278	Versorgungswerk Brandenburg	403
Verkehrsversicherungsrecht	216, 221	Ausländerbehörde	34	Urteile	
Verteidigerbestellung	467	Beratungshilfe	418	Anwaltlicher Betreuer	238
Vorratsdatenspeicherung	113	Berufsrecht	422	Bastille-Beschlüsse	138
BAVintern		Beschleunigtes Verfahren	324	Bedarfsgemeinschaft	238
Amts- und Landgericht	224	BKA-Gesetz	478	Beratungshilfe	38, 188, 330
Anwaltauskunft	321	Buchführung und Steuern	236	Eidesstattliche Versicherung	188
Arbeitsgemeinschaften	322	Buchspende	480	Einstiegsgehalt	90
Arbeitskreise	78, 268	Bürgerrechtsanwälte China	478	Erledigungsgebühr	283
Arbeitsrechtspraxis	178	Datenschutz	182	Fachanwalt	380
Arzthaftungsrecht	415	DEKRA-Siegel	478	Gegnerliste	140
Ausbildung ReNo	319	DNA-Analyse	132	Gehörsrüge	39
Autorentreffen	364	Einkünfte	87	Internetdomain	484
Baurecht	416	Elektronischer Rechtsverkehr	279	Kopiekosten	90
Beratungshilfe	120	Englischkurs	236	Ordnungswidrigkeit Steuerberater	484
Berliner Schloss	368	Erfolgshonorar	182	Rechtliches Gehör	424
Berufsrecht	268	EuRAG	185	Risikoausschluss Rechts- schutzversicherung	284
DAT in Berlin	77, 222	Fachanwalt Agrarrecht	480	Rundfunkgebühr	285
DAV-Werbekampagne	23	Familienrecht	132	Scheinsozietät	238
Dialog	226	Familienverfahren, beschleunigtes	280	Strafverteidigungskosten	38
Familienrecht	416	Fax	35, 481	Streitwert Feststellungsklage	331
Festkolloquium	26	Fußball-WM	278	Streitwertprivileg	425
Fortbildung	271	Gebührenordnung	186	Verfahrensgebühr	330
Gerichtsbesuch	270	Hauptversammlung BRAK	374	Versendungspauschale	282
Haftung Anwaltskanzlei	367	Honorarrechnung	418	Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen	139
Heinisch-Bilder	413	Israel	234	Zugang	380
Intensivtäterabteilung	23	Kammerversammlung	32, 85	Wissen	
Internationale Berliner Anwaltsstage	473		135, 478	Entschädigung nach StREG	331
Job-Center	127	Kopftuch	132	Familienverfahren	382
Jugendprojekte	176, 412	Krankengeld	480	Gebühren Pflichtverteidiger	334
Kammergericht	127	Lieber, Hasso	183, 419	Geschäftsgebühr	487
Kammergerichtspräsident Strucksberg	318	Litten, Hans	133	Grundschuld	40
Kurnaz, Murat	22, 125	Mahnverfahren, automatisiertes	279	Hinterlegung	332
Mediation	25, 77, 175	Mandantenerwartungen	32	Honorarverhandlung	141
	266, 474	Mediation	328, 420	Kündigung Fitnessvertrag	285
Mitgliederversammlung	22, 74	Menschenrechtsbeschwerde	280	Kündigung Versicherung	426
MOE	79	Munir	186, 236	Künstlersozialkasse	287
Plakataktion	23	Nachrufe	481	Notariatsangestellte	141
RAK Seoul	472	Neuzulassungen	234	Rechtsschutzversicherung	40
Rechtsberatung	266	Newsletter	481	Schadensregulierung, verzögerte	189
Rechtmarkt	177	Online-Fortbildung	480	Strafvollzug	485
Rechtsschutzversicherung	178	OSZ Recht	134	Versicherungsbetrug	427
Reiseführer	224	Pakistan	33	Zurückbehaltungsrecht	91
Speed-Dating	229	PC-Arbeitsplatz	324		
Studienaustausch	80	PKH	327		
Verkehrsrecht	366, 413	Präsident BRAK	374		
Verkehrsunfallrecht	268	Rauchverbot	88		

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstraße 10.

Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Dienstags, 21.04.2009 und 28.04.2009 jeweils 14.30 - 18 Uhr RAK Berlin, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Steuerliche Belange ab 21.04.2009</u> Ausgebucht!	RA Nobert Ellermann, und Björn Ahrens , beide Steuerberater bei PricewaterhouseCoopersAG, und Steuerberaterin Christine Seyerlein-Busch	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei <u>Teil 1 am 21.04.2009: Die Umsatzsteuer:</u> Von der anwaltlichen Leistung zur korrekten Ausgangsrechnung / Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen / Erklärungsspflichten und ihre praktische Umsetzung <u>Teil 2 am 28.04.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer:</u> Finanzbuchhaltung und Gewinnermittlung / Einkommenssteuer / Abgabenrechtliche Vorschriften
Freitag, 24.04.2009, 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 24.04.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 27.05.2009, 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgründung am 27.05.09</u>	RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitags, 29.05. und 05.06.2009, 14 - 18 h RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Franz.ab 29.5.09</u>	Mathieu Pagnoux, Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Freitag, 12.06.2009, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretungsrecht 12.06.2009</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Mittwoch, 24.06.2009 15 - 19 h, FI, Littenstraße 10, 50,- €, Üwsg: <u>Individualarbeitsrecht am 24.06.2009</u>	Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: Der Referent wird nicht nur die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung darlegen, sondern insbesondere auf die Probleme eingehen, die durch neue Rechtsprechung und/oder neue gesetzliche Vorgaben nicht gelöst sind. Dabei wird er die Praxis und Taktik von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranwälten vor Augen haben!
Freitag, 26.06.2009, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 40,- €; Überweisung: <u>RechtsschutzV 26.06.09</u>	RAuN Dr. Axel Görg, Klaus Kozik, Abt. leiter Management Rechts-Service ARAG	Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung: RAe und RSV sind aufeinander angewiesen und arbeiten sehr oft für den gemeinsamen Mandanten / VN. Leider gibt es häufig Missverständnisse und unnötige Nachfragen. Die Veranstaltung soll die Arbeit der RSV transparenter machen.
Freitag, 04.09.2009, 14.00 - 18.00 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg 04.09.09</u>	Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99 www.rak-berlin.de - E-Mail: info@rak-berlin.de.

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Ausbildung zur/m Geprüfte/n Rechtswirtschaftler/in - berufsbegleitend

- FREIE PLÄTZE! -

Lehrgangsbeginn:

Mai 2009

Dauer: 4 Semester,
samstags 08:00 - 15:00 Uhr,
14-tägig
Bafög individuell möglich

Abschluss: Kammerprüfung mit Zeugnis

Gebühren: 2.100,00 €,
zzgl. Prüfungsgebühren
Ratenzahlung möglich

Beratung/Anmeldung:

URANIA-Schulhaus GmbH,
Am Moosfenn 1,
14478 Potsdam,
Dr. Gartz,
Tel.: 03 31/88 85 80
www.urania-schulhaus.de
E-Mail:
info@urania-schulhaus.de

**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ANZEIGENAUFGABE
PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweise zur Vorlage
nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

**Titel: Ausgewählte
Problemfelder des
privaten Baurechts**

Termine: Freitag 29.05.2009,
9.00-17.30 Uhr
Samstag 30.05.2009,
9.00-12.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Dr.
Bernhard von Kiedrowski

Kostenbeitrag: 265,- €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: Die Reform des Famili-
enverfahrensrechts**

Termin: 12.06.2009,
14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Frankfurt (Oder),
Ramada Hotel

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

**Titel: Telefonservice,
Erstgespräch und
Gebührentransparenz**

Termin: 19.06.2009,
9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS

Referent: Johanna Busmann,
Anwaltstrainerin,
Hamburg

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 6,5 (kein Nachweis gem.
§ 15 FAO)

Fachinstitut für Sozialrecht/Medizinrecht

**Titel: Ausgewählte
Krankheitsbilder des
Bewegungsapparats
und deren sozialmedi-
zinische Bedeutung un-
ter besonderer Berück-
sichtigung chronischer
Schmerzen**

Termin: 26.06.2009,
9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Dr. med. Dieter Abels,
Arzt für Orthopädie,
Psychotherapie -
Spezielle
Schmerztherapie, Rees

Kostenbeitrag: 195,- €

Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**

Termin: 05.09.2009,
9.00-14.45 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS

Referent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Institut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Titel: Gebührenoptimierung
in Mietsachen**

Termin: 11.09.2009
Uhrzeit: 14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin
Referent: RA Anton Braun,
Hauptgeschäftsführer
der BRAK a. D., Bonn

Kostenbeitrag: 115,- €

Zeitstunden: 5

Mitgeteilt

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: Intensivkurs: Ausländer- und Asylrecht

Termine: Freitag 18.09.2009, 14.00-19.00 Uhr
Saamstag 19.09.2009, 9.00-16.00 Uhr

Tagungsort: Berlin, Hotel Grosser Kurfürst Berlin-Mitte, Neue Roßstr. 11-12

Referenten: Michael Funke-Kaiser, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg
Karsten Harms, Vors. Richter am VGH Baden-Württemberg

Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts

Termin: 25.09.2009, 14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Neuruppin, Seehotel Fontane

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Die Reform des Familienverfahrensrechts

Termin: 02.10.2009, 14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG Düsseldorf

Kostenbeitrag: 115,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Titel: Neues im Verkehrsrecht

Termin: 09.10.2009, 14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel

Referentin: RAin Gesine Reisert, Fachanwältin für Strafrecht und Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 125,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Übergabeverträge und Sozialhilferegress

Termin: 10.10.2009
Uhrzeit: 9.00-14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Berlin

Referent: RAuN Johannes Schulte, FA für Erbrecht und Steuerrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 195,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: Die ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 - 5 KSchG

Termin: 16.10.2009, 14.00-19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel

Referent: Prof. Dr. Reinhard Vossen, Vors. Richter am LAG Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145,- €
Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Junge Anwälte

Titel: RVG Aktuell - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten

Termin: 29.10.2009, 9.00-16.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam, Seminaris SeeHotel

Referentin: Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Kostenbeitrag: 95,- €
Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung

Termin: 21.11.2009, 9.00-14.30 Uhr

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Berlin

Referent: RA Hans Christian Blum, FA für Erbrecht, Stuttgart

Kostenbeitrag: 165,- €
Zeitstunden: 5

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RA Rayk Schwenzer
c/o RAe hww wienberg wilhelm Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam

RA Haiko Hieckmann
Hermann-Elflein-Str. 21 14467 Potsdam

RA Bert-Sebastian Dörfer
Kleine Weinmeisterstr. 2 14469 Potsdam

RAin Tessa Kähne
Lindenstraße 4, 14797 Kloster Lehnin

RA Jörg Gondolatsch
c/o D+W Partner RAe Magdeburger Str. 10 14770 Brandenburg

RA Börries Hochfeldt
Erich-Weinert-Str. 45 15711 Königs Wusterhausen

RA Dr. Horst Strüwing
Altenhofer Dorfstraße 23 16244 Schorfheide/OT Altenhof

RA Bernhard Mehr
c/o RAe Malitz & Voß Dr.-W.-Külz-Str. 13 a, 17291 Prenzlau

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
 Telefon (030) 24 62 90 0
 (030) 24 62 90 12
 (VRiLG a.D. Menzel)
 Telefax (030) 24 62 90 25
 info@notarkammer-berlin.de
 www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung vom 18. März 2009

1. Neuwahl des Vorstands

Die Kammerversammlung hat am 18.03.2009 wegen des Ablaufs der vierjährigen Wahlperiode den gesamten Vorstand der Notarkammer neu gewählt. Dem Vorstand gehören nunmehr an: Elke Holthausen-Dux (Präsidentin), Julia Eis (Vizepräsidentin), Frank Leithold (Schatzmeister), Dr. Detlef Schmidt (Schriftführer), Karin Arnold, Andrea Buchholz, Hermann Rupert König, Christoph Oehler, Stefan Thon.

2. Haushaltsvoranschlag und Beitragsordnung für 2009

Der Haushaltsvoranschlag und die Beitragsordnung 2009 wurden entsprechend den Entwürfen beschlossen, die mit der Einladung zur Kammerversammlung versandt worden waren. Der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 beträgt somit 1.580,00 € pro Notarin/Notar, der ermäßigte Beitrag 1.330,00 €. Er ist fällig am 15. April 2009 und in einer Summe auf das folgende Konto zu überweisen: Deutsche Bank AG (BLZ 100 700 24) Konto 136 8844 00. Die Notarkammer wird Anfang April ausgefüllte Überweisungsträger übersenden. Bei den Notarinnen/Notaren, die der Notarkammer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erteilt haben, erfolgt die Abbuchung im April.

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Keine überlange U-Haft durch übermotivierte Verteidiger

Stellt die Verteidigung sukzessiv immer neue Beweisanträge, nachdem das Gericht sein Beweisprogramm schon abgeschlossen hat, führen die durch die sachgerechte Bearbeitung der Anträge auftretenden, der Justiz grundsätzlich nicht zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen auch bei einer längeren Zeitdauer nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK. (amtl. Leitsatz)

Das Kammergericht hatte über die Haftbeschwerde eines Angeklagten zu befinden, der sich seit Jahren zunächst in Auslieferungs- und sodann in Strafhaft befand. Es beschloss Haftfortdauer und führte zu dem Argument der Verteidigung, die Haft sei unverhältnismäßig u.a. aus:

„Die weitere Terminierung (erklärt sich u.a.) aus dem Verhalten der Verteidigung, seit August 2007, verstärkt ab dem 8. Oktober 2007 – und wie weiterhin angekündigt – sukzessiv Beweisanträge zu stellen. Die Strafkammer hat ihr

eigenes Beweisprogramm schon seit langem abgeschlossen und ist in den weiteren Terminen, wie im Einzelnen in dem Nichtabhilfebeschluss der Kammer vom 10. September 2008 dargestellt und bereits weitgehend im Senatsbeschluss vom 29. April 2008 behandelt, Beweisanträgen der Verteidigung nachgegangen. Dass sich in diesem weit fortgeschrittenen Verfahrensstadium aufgrund der von der Kammer anzustellenden Ermittlungen bzw. Verfügungen Verzögerungen ergeben können und eine straffe Terminierung im Gegensatz zum Beginn eines Verfahrens (vgl. KG, Beschluss vom 15. März 2007 - 2 Ws 166-167/07 -; OLG Hamm, StV 2006, 191 ff; Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl., § 120 Rdn. 3) nicht ohne weiteres mehr möglich ist, liegt auf der Hand und ist der Justiz bei wie hier sachgerechter Bearbeitung der Anträge nicht anzulasten (vgl. BGH NJW 2005, 2466 ff; Senat, Beschluss vom 27. Dezember 2006 - 4 Ws 215/06 -; KG, Beschluss vom 25. Februar 2008 - (3) 1 HEs 9/08 (7/08); KG, Beschluss vom 4. September 2003 - 5 Ws 467/03 -; KG, Beschluss vom 29. Juni 1981 - (2) 1 HEs 40/91 (11/81) -; OLG Düsseldorf MDR 1987, 1048; LR-Hilger, StPO 26. Aufl., § 120 Rdn. 16 b, 34, 38; Meinen in Heghmann/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, Untersuchungshaft, Rdn. 226; Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl., § 121 Rdn. 21; KK-Boujong, StPO 5. Aufl., § 121 Rdn. 16, 21; siehe auch die Hinweise des BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 - 2 BvR 2652/07 -, zu einem unlauteren, das Verfahren verzögernden Verhalten der Verteidigung, Rdn. 56, sowie zum vorgeschlagenen Procedere einer Fristsetzung BGH a.a.O.). Vorliegend ergaben sich notwendigerweise längere Zeitabläufe bereits dadurch, dass für erkennende Richter nebst der Ergänzungsrichterin aus einem Parallelverfahren, zwei Staatsanwälte und einen Polizeibeamten Aussagegenehmigungen, zum Teil erst auf Gegenvorstellungen der Strafkammer hin eingeholt und damit die Verwaltungsentscheidungen anderer Behörden abgewartet werden mussten. Neben Zeugenvernehmungen wurden vor allem die Vernehmungsprotokolle

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

des Hauptbelastungszeugen weiter verlesen – die zu Beschleunigungszwecken vorzugswürdige Einführung im Selbstleseverfahren schied seinerzeit wegen des Mitangeklagten G. aus - und weitere Urkunden verlesen. Die Zeugin A. wurde nach Eintritt der Rechtskraft ihres Freispruchs notwendigerweise nachvernommen, sie berief sich in der Hauptverhandlung – wie angekündigt – auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO. Die zunächst zum 28. Mai beabsichtigte, infolge Erkrankung alsbald am 2. Juni 2008 nachgeholte Vernehmung der Staatsanwältin B. erklärt sich aus ihrer vorherigen urlaubsbedingten Abwesenheit. Schließlich ist auch nichts dagegen zu erinnern, dass der Zeuge und Sachverständige M. erst am 21. August 2008 vernommen wurde. Zum einen ist sein Gutachten bereits am 30. Mai 2008 verlesen worden und zum anderen war auch dieser Zeuge für einen früheren Termin im August urlaubsbedingt entschuldigt. Die längere Unterbrechung der Hauptverhandlung vom 21. August bis zum 10. September 2008 war bis Ende August den Urlauben der beiden Verteidiger des Angeklagten, danach dem einwöchigen Urlaub des Vorsitzenden (vgl. zum Urlaubsanspruch der Richter BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 - 2 BvR 2652/07 -; KG, Beschluss vom 15. März 2007 - 2 Ws 166-167/07 -) geschuldet. ... Die weitere Terminierung – vorgesehen sind der 10., 22. und 30. Oktober 2008 – genügt dem Beschleunigungsgrundsatz angesichts des Verfahrensstandes und dem noch

teilweise offenen Beweisprogramm angesichts nur angekündigter Beweisanträge der Verteidigung und lässt keine absehbare Verfahrensverzögerung erkennen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2005 - 2 BvR 1964/05 -; VerfGH, Beschluss vom 25. April 2008 - VerfGH 164/07, 164 A/07 -).“

Kammergericht, Beschluss vom 6.10.2008 – Az.: 4 Ws 89/08

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan König,
Berlin,

Volltext unter

<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1389>

Anmerkung:

Die Rechtsprechung der Obergerichte verfolgt seit einiger Zeit das Bemühen, Verteidigungsaktivitäten vornehmlich in umfangreichen Verfahren mit Beschränkung des Beweisantragsrechts oder – wie hier – durch Anordnung von Haftfortdauer entgegenzutreten.

Zur ersten Tendenz sind besonders die Entscheidungen des 1. Strafsenats des BGH (...) zu nennen, der es – *contra legem*, vgl. § 246 Abs.2 StPO - für zulässig hält, wenn für das Anbringen von Beweisanträgen in umfangreichen Verfahren (in der Regel nach dem 10. Verhandlungstag) eine Frist gesetzt wird, nach deren Verstreichen alle danach angebrachten Beweisanträge wegen Verschleppungsabsicht zurückgewiesen werden können, sofern keine plausible

Erklärung dafür vorgetragen wird, warum der Antrag nicht früher gestellt werden konnte. Der 4. Strafsenat des Kammergerichts versucht durch die referierte Rechtsprechung dieses Arsenal mit Erwägungen zu erweitern, die nicht unwidersprochen bleiben können. Denn allein der Umstand, dass das Abarbeiten von „sukzessiv“ gestellten Beweisanträgen der Verteidigung zu längerer Verhandlungsdauer, ggf. auch geräumiger Terminierung zwingt, kann noch nicht bedeuten, dass die hiermit verbundene Verlängerung des Verfahrens und der Haft nicht der Justiz, sondern der Verteidigung anzulasten sei. Vielmehr kann sich die Notwendigkeit von Beweisanträgen gerade aus dem Umstand ergeben, dass die gerichtlichen Aufklärungsbemühungen oberflächlich oder lückenhaft geblieben sind. Wenn hier z.B. die Ladung eines Sachverständigen zur Verlängerung des Verfahrens führt, dessen Gutachten zunächst nur verlesen wurde, so liegt es auf der Hand, dass die Notwendigkeit der persönlichen Anhörung sich aus Mängeln oder Lücken des schriftlichen Gutachtens ergab, so dass Anlass bestanden hätte, den Sachverständigen sogleich und nicht erst auf Antrag der Verteidigung zu laden. Daran verschwendet der Senat keinen Gedanken, ebensowenig daran, ob die von der Verteidigung beantragte Vernehmung von Zeugen u.U. auch unter Amtsaufklärungsgesichtspunkten geboten war. Statt dessen wird eine schematische Betrachtung vorgenommen des Inhalts, dass jede Verlänge-

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

zung des Verfahrens, die durch eine auf Antrag der Verteidigung durchgeführte Beweiserhebung verursacht wurde, zu Lasten des Freiheitsgrundrechts der Angeklagten geht. Das Kammergericht beruft sich dazu ausgerechnet (und zu Unrecht) u.a. auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – Rn. 56, wo gerade ausgeführt ist, der Umstand der zu geringen Termindichte, der dort das Gericht zur Aufhebung des Haftfortdauerbeschlusses des OLG veranlasste, sei „unabhängig von der Frage des Umfangs der durchzuführenden Beweisaufnahme, der Anzahl der vom Beschwerdeführer gestellten Verfahrens- und Befangenheitsanträge und der hierdurch bewirkten Verzögerung.“ Es liegt daher der Verdacht nahe, der Senat suche nach einer Möglichkeit, den Angeklagten für das Antragsverhalten seiner Verteidigung zu sanktionieren.

*Dr. Stefan König,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht*

Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch bei (noch) fehlendem Beschwerdebescheid

Entgegen dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 EGGVG, wonach der Antrag „erst nach vorgegangenem Beschwerdeverfahren“ gestellt werden kann, reicht es aus, wenn der Beschwerdebescheid nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Es genügt, dass das Vorschaltverfahren im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen ist. (amtl. Leitsatz)

Der Senat hatte über einen Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zu entscheiden, den die Staatsanwaltschaft abgelehnt hatte. Die dagegen gerichtete Beschwerde war von der Generalstaatsanwaltschaft

Berlin mit Bescheid vom 02.12.2008 zurückgewiesen worden. Bereits am 27.10.2008 hatte der Antragsteller die Ablehnung durch die Generalstaatsanwaltschaft offenbar voraussehend Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Obwohl zu diesem Zeitpunkt ein Beschwerdebescheid in dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorschaltverfahren (§§ 24 Abs. 2 EGGVG, 21 StrVollstrO) noch nicht ergangen war, sah der Senat den Antrag als zulässig an. Er erachtete es als ausreichend, wenn das Vorschaltverfahren im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen ist (vgl. OLG Hamm NStZ 1982, 134; Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., Rn. 4 zu § 24 EGGVG; Körner, BtMG 6. Aufl., Rn. 369 zu § 35). „Der Zweck des Vorschaltverfahrens, die vorgesetzte Behörde zur Überprüfung des Bescheides der Staatsanwaltschaft zu veranlassen und die Oberlandesgerichte zu entlasten, ist damit erreicht. Es wäre mit den Grundsätzen der Prozessökonomie nicht vereinbar, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen der bei seiner Anbringung noch ausstehenden, inzwischen aber ergangenen Beschwerdeentscheidung als unzulässig zu verwerfen und den Betroffenen zugleich auf eine neue, nunmehr zulässige Antragstellung zu verweisen.“

Es kann sich danach empfehlen, schon zusammen mit der Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder jedenfalls kurz danach, noch vor der Entscheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, der zurückgenommen werden kann, wenn zwischenzeitlich der Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft abgeholfen wird.

Kammergericht, Beschluss vom 05.01.2009 – Az.: 1 Zs 2805/08 - 1 VAs 64/08.

*(mitgeteilt von RA Dr. Stefan König,
Berlin,*

*Volltext unter
<http://www.strafverteidiger-berlin.de/rechtsprechung/entscheidung.php?id=1388>)*

Unverhältnismäßiger Krawattenzwang im Strafrecht

Die Zurückweisung eines Nebenklägervertreters von der Hauptverhandlung wegen fehlender Krawatte ist unverhältnismäßig, wenn der Nebenkläger dadurch seine Verfahrensrechte selbst wahrnehmen muss. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen eines Strafprozesses vor dem Amtsgericht Mannheim erschien der anwaltliche Vertreter der Nebenklage zwar mit Robe und dezentem Hemd vor Gericht, es fehlte jedoch die Krawatte. Das AG mahnte daraufhin die obligatorische Krawatte an und drohte mit dem Ausschluss des krawattenlosen Anwalts von der Verhandlung. Dessen Weigerung, sich weder eine Krawatte zu besorgen noch das Angebot eines Kollegen anzunehmen, eine geborgte Krawatte anzulegen, führte dann auch zum Ausschluss des Anwalts von der Verhandlung nach § 176 GVG. Eine Unterbrechung der weiteren Verhandlung kam für das Amtsgericht nicht in Betracht, da „die Sachlage sowohl ihm (dem Nebenkläger) als auch dem Nebenklägervertreter bekannt war.“ Darüber hinaus entstünden dem Nebenkläger keine schwerwiegenden Nachteile wie z.B. einem Angeklagten. Nach ausführlicher Zeugenvernehmung des Nebenklägers wurde das Verfahren gegen die Angeklagten gemäß §§ 153, 153a StPO eingestellt und dem Nebenkläger seine notwendigen Auslagen auferlegt.

Das nach der erfolglosen Beschwerde an das Amtsgericht mit der Sache befasste Landgericht Mannheim beschied dem krawattenlosen Anwalt die Zulässigkeit seines Rechtsmittels gemäß § 304 Abs. 1 StPO. Weder § 305 Satz 1 StPO noch § 181 GVG stünden der Statthaftigkeit der Beschwerde entgegen. Der Ausschluss des Anwalts berühre diesen in seiner Rechtsstellung als Rechtsanwalt durch die Festlegung der erforderlichen äußeren Form der Berufsausübung in der konkreten Sitzung sowie durch die - auch gebührenrechtlichen - Konse-

Und wie beantragen Sie ein gerichtliches Mahnverfahren?

Seit Dezember 2008 dürfen Sie Mahnanträge nur noch in maschinell lesbarer Form beim Amtsgericht einreichen. Einfach und kostengünstig geht das mit einer Signaturkarte von S-TRUST – die ist sozusagen die Eintrittskarte in den elektronischen Rechtsverkehr. Das klingt interessant für Sie? Dann bestellen Sie direkt unter www.s-trust.de.



Signature

Urteile

quenzen auf das Mandatsverhältnis zum Nebenkläger, der ohne seinen anwaltlichen Beistand in der Hauptverhandlung agieren musste. Diese weitergehenden Wirkungen würden hier ausnahmsweise die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 304 Abs. 1 StPO eröffnen. In der Sache ließ das LG die große Streitfrage um die

Zulässigkeit des Nebeneinander von landesgesetzlichen Regelungen zur Berufstracht und § 20 BORA offen. Die hier maßgebliche landesgesetzliche Regelung ist § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten (OGerA-

TrVO). In Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Amtstracht der Richter und Staatsanwälte ergibt sich, dass unter der Robe „ein weißes Hemd mit weißem Langbinder“ zu tragen ist. § 2 Abs. 1 Satz 3, HS 2 erweitert diese Bestimmung für Rechtsanwälte dahingehend, dass zur Amtstracht „auch andere nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke getragen werden“ können. Die weniger restriktiv gehaltene Vorschrift des § 20 BORA besagt dagegen nur, dass der Rechtsanwalt vor Gericht die Robe trägt, soweit das üblich ist. Ob vor diesem Hintergrund restriktive landesgesetzliche Regelungen neben § 20 BORA noch Wirkung entfalten können, wollte die entscheidende Kammer des LG nicht abschließend bewerten. Denn auch bei Anwendung der baden-württembergischen Vorschrift habe der Vertreter der Nebenklage nicht von der Verhandlung ausgeschlossen werden dürfen.

Vorab stellte das Gericht jedoch fest, dass der Anwalt eine Krawatte hätte tragen müssen. Die Regelung, in § 2 Abs. 1 Satz 3, HS 2 der Verordnung, die andere nach Form (und Farbe) unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke erlaubt, sei nur erweiternd zu verstehen. Die „Krawattenpflicht“ wird nach Ansicht der Kammer dadurch nicht aufgehoben, sondern nur für Alternativen (z.B. Querbinder) geöffnet. Daher sei der Nebenklägervertreter in unvollständiger Amtstracht erschienen. § 176 GVG gebe dem Vorsitzenden jedoch nur die Befugnis, den robenlosen Anwalt in der Sitzung zurückzuweisen. Für einen mit Robe bekleideten aber krawattenlosen Anwalt kann eine derartige Befugnis aus § 176 GVG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit indes nicht hergeleitet werden, so die Mannheimer Richter. Die u.a. wegen der divergierenden landes- und berufsrechtlichen Vorschriften insgesamt unklare bzw. ungeklärte Rechtslage in der Sache hätte zu Gunsten des Nebenklägervertreters berücksichtigt werden müssen. Da der Anwalt mit geschlossener Robe auftrat und keine Kleidungsstücke trug, die die Würde des Gerichts in Frage stellten, sei

HDI GERLING
Firmen

Erfolgreich im Mandat oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

die fehlende Krawatte eher eine geringe Störung der Verhandlungsordnung gewesen. Auch wenn der Anwalt die Aufforderung, seine Amtstracht zu vervollständigen, ignorierte, sei kein hinreichender Grund für eine Zurückweisung des Anwalts ersichtlich. Der Schwerpunkt der Beurteilung müsse vielmehr auf den mit der Zurückweisung erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit des Nebenklägervertreters und insbesondere auf den Anspruch des Nebenklägers auf Wahrnehmung seiner Rechte durch den Anwalt seines Vertrauens – und somit den Anspruch auf rechtliches Gehör – gelegt werden. Mit der Zurückweisung seines Anwalts, die der Nebenkläger selbst nicht beeinflussen konnte, sei er darauf verwiesen gewesen, seine Rechte in der Hauptverhandlung alleine zu erkennen und auszuüben. Diese weiterreichenden Folgen der Zurückweisung habe die angegriffene Entscheidung außer Acht gelassen, wenn sie maßgeblich nur auf den Nebenklägervertreter mit dem Argument abhebe, der pflichtwidrig Handelnde habe solche Nachteile hinzunehmen, die er ohne unzumutbare Belastung hätte abwenden können. Das Interesse an einem geordneten Verfahrensablauf (mit

Krawatte) habe gegenüber dem Interesse des Nebenklägers an der Wahrnehmung seiner Rechte zurückzutreten.

LG Mannheim, Beschluss vom 27.1.2009 – Az.: 4 Qs 52/08

(Eike Böttcher)

Keine Gebührenschinderei bei „einfachst gelagerten Fällen“

Außergerichtliche Anwaltskosten bei nahezu unstreitigen, „einfachst gelagerten Fällen“ können im Einzelfall nicht erstattungsfähig sein. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das Amtsgericht Mitte hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 17.12.2008 den Anspruch einer großen Leasinggesellschaft gegen einen Schädiger und dessen Kraftfahrthaftpflichtversicherer abgewiesen, mit der die Klägerin in einem eindeutigen Haftungsfall Erstattung von außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten gem. §§ 13, 14 Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 1,8 geltend gemacht hat. Der Versicherer des Geschädigten

hatte seine Eintrittspflicht unverzüglich erklärt. Das Gericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

„Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung der hier nur noch streitigen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gem. §§ 7, 17, 18 StVG; 823,249 ff BGB; 115 VVG. Die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten gehören zu den Folgeschäden einer Sachbeschädigung bei einem Verkehrsunfall und sind bei bestehendem Schadensersatzanspruch in der Regel ersatzfähig i.S.d. § 249 ff BGB. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Herbeiziehung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Schäden nicht notwendig war, sondern Rechtsmissbrauch vorliegt, wobei dahinstehen kann, ob diese Prüfung in den Bereich des § 249 Abs. 1 BGB oder in den Bereich des Mitverschuldens, § 254 BGB, fällt.

Vorliegend wurde - soweit ersichtlich - bereits für die erste Geltendmachung des Anspruchs rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen, obwohl ganz offensichtlich die Haftungsfrage nicht streitig war. Dies ergibt sich bereits aus dem Anspruchsschreiben vom 20.03.2008, in dem der Unfallhergang nicht einmal geschildert wird. Darüber hinausgehende außergerichtliche Korrespondenz der Klägerseite liegt nicht vor.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Konjunkturpaket (e) bei RA-MICRO Berlin Mitte
Vom 1.5. bis zum 31.07.2009 reduzierte Kosten bei Finanzkauf:



Ihr Michael Schucklies und Team

DictaNet + Dragon für DictaNet: Mietkauftrate in Höhe von **33,00 €* für 1 AP**

DictaNet + Dragon für DictaNet: Mietkauftrate in Höhe von **59,94 €* für 2 AP**

Laufzeit 48 Monate, automatischer Eigentumsübergang. *netto

Hierzu kommen nur die laufenden Kosten der Programmpflege gemäß Lizenzkaufvertrag.

RA-MICRO Berlin Mitte konnte Sonderkonditionen für vorgenannten Zeitraum mit einer der größten Leasinggesellschaften vereinbaren, für SIE.

Dieses Angebot gilt auch für Erweiterungen bestehender Verträge.



DICTANET
DIKTIERERSOFTWARE

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Auch Probleme der Höhe nach stellen sich nicht. Der geforderte Schadensersatz von 2.055.40 € wurde gezahlt und zwar auch hinsichtlich der Wertminderung. Es liegt im Ergebnis ein in Haftungsgrund und Haftungshöhe einfachst gelagerter Fall vor, bei dem kein Anlass bestand, an der Regulierung berechtigter Ansprüche zu zweifeln. Zumindest für die erstmalige Geltendmachung bedurfte es keines Anwaltes.

Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Rechtskundigen deshalb, weil insbesondere bei einer Leasinggesellschaft die Rechtsprechung zum Schadensersatz stetiger Fortentwicklung unterliege, kommt nicht in Betracht. Gerade hier ist die Klägerin mit einer aus ihrer Sicht identisch gehäuft auftretenden Situation konfrontiert, bei der die Erforderlichkeit individueller Einschätzung entfällt, denn schließlich handelt es sich bei der Klägerin um eine der größten Leasinggesellschaften überhaupt. Nach alledem kommt es nicht einmal mehr darauf an, dass die Klägerin eine eigene Rechtsabteilung haben dürfte und keineswegs als unkundiger Laie gelten kann.“

Das AG ließ die Berufung nicht zu, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 2, 4 ZPO nicht vorlagen.

AG Mitte, Urteil vom 17.12.2008 – Az.: 114 C 3210/08

(mitgeteilt von
RAin Monika Maria Risch, Berlin)

Anmerkung:

In vorliegendem Fall zeigt das Amtsgericht Mitte in zutreffender Weise die Grenzen der Geltendmachung anwaltlicher Gebühren auf. Fälle wie der vorliegende sind geeignet, Rechtsanwälte in den Ruf der "Gebührenschilder" zu bringen.

Das Amtsgericht Mitte hat daher völlig zutreffend den Anspruch der Klägerin abgewiesen und die Grenzen für die Geltendmachung von Rechtsverfolgungskosten aufgezeigt.

RAin Monika Maria Risch

Wissen

Das tapfere Kammergericht

Dorothee Dralle



Alle Rechtsanwender, sei es in der Anwaltschaft oder in der Richterschaft, lernen relativ schnell damit zu leben, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung von den unteren Instanzen als Rechtfertigung für eigene Entscheidungen genommen wird, selbst wenn gegen diese erhebliche Bedenken bestehen. Letztendlich handelt es sich sicher um einen - nachvollziehbaren - Pragmatismus im Hinblick auf die ansonsten gegebene Aufhebbarkeit der Entscheidungen, auf bayerisch: „Ober sticht Unter!“ Umso bemerkenswerter ist die seit fast vier Jahren dauernde Auseinandersetzung zwischen dem 1. Senat des Kammergerichts einerseits und dem BGH für Zivilsachen, dort „führend“ dem 8. Senat andererseits. Worum geht es?

Die obsiegende Partei eines Zivilprozesses, der unstreitig nach umfangreicher vorgerichtlicher Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten geführt wurde, beantragt gem. §§ 91 ff. ZPO, gegen den unterlegenen Gegner die Kosten des Rechtsstreits festzusetzen. Der BGH kürzt nun im Kostenfestsetzungsverfahren die 1,3 Verfahrensgebühr um eine „entstandene und anzurechnende“ Geschäftsgebühr von 1/2 (höchstens 0,75) mit der Folge, dass gegen den Prozess-

gegner nur (eine 1,2 Terminsgebühr und) i.d.R. eine 0,65 Verfahrensgebühr festgesetzt wird. Ob der eigene Mandant - der Gewinner des Rechtsstreits - diese Geschäftsgebühr an seinen Prozessbevollmächtigten bereits geleistet hat, welcher Faktor zugrunde gelegt wurde, ob der Prozessbevollmächtigte ihm diese Gebühr erlassen hat o.ä., so der BGH, spiele keine Rolle. Wenn die obsiegende Partei auch den nicht festgesetzten zweiten Teil der Verfahrensgebühr vom Gegner erhalten wolle, müsse sie diesen einklagen.¹

Gegen diese Rechtsprechung, die sich schon in früheren Entscheidungen angekündigt hatte, streitet das Kammergericht (hier: der 1. Zivilsenat) sei langer Zeit² wacker, zuletzt, soweit ersichtlich, mit Beschluss vom 04.11.2008³. Danach gehört „die im Rechtsstreit entstandene Verfahrensgebühr in vollem Umfang zu den Kosten des Rechtsstreits“ (LS 1); deshalb mindert die vorgeschriebene Anrechnung der Geschäftsgebühr nicht die nach §§ 91, 104 ZPO festzusetzenden „Kosten des Rechtsstreits“. Der 1. Zivilsenat des Kammergerichts betont ausdrücklich, dass er „der zitierten Rechtsprechung des BGH nicht folgt“. Und, bei allem Respekt und mit Verlaub: das Kammergericht dürfte Recht haben.

Auch unter Geltung der BRAGO gab es eine Anrechnungsvorschrift (§ 118 II 1), wonach die Geschäftsgebühr, auch hier nur bei Gegenstandsgleichheit und soweit sie entsteht, auf die nachfolgende Prozessgebühr (bedauerlicherweise in Gänze) anzurechnen war. Niemand, auch kein BGH-Richter, kam damals auf die Idee, im Kostenfestsetzungsverfahren diese Prozessgebühr (§ 31 I 1 BRAGO) wegen 100%iger Anrechnung der Geschäftsgebühr gegenüber dem Gegner nicht festzusetzen⁴ - im Übrigen auch niemand bei der Festsetzung der Gebühren im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens! Seit Geltung des RVG stellt der BGH diese langjährige Praxis auf den Kopf - und meint nachträglich, dass auch diese damalige Praxis rechtswidrig gewesen und daher jetzt nicht mehr fortzusetzen sei.

Das KG weist dagegen zutreffend darauf hin, dass zum einen im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 91 ZPO nur über „die Kosten des Rechtsstreits“ zu entscheiden ist. Vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühren gehören - auch nach Auffassung des BGH! - nicht zu den „Kosten des Rechtsstreits“ und konnten daher, auch schon unter Geltung der BRAGO, nur eingeklagt, nicht jedoch festgesetzt werden. Die Anrechnungsvorschriften, damals wie heute, betrafen und betreffen das Gesamt-Gebührenaufkommen, das der Anwalt erhalten soll, also eine Minderung der Gebührenpflicht des Auftraggebers gegenüber seinem Rechtsanwalt. Eine Entlastung der unterlegenen Partei dadurch, dass „die Kosten des Rechtsstreits“ nur teilweise gegen ihn festgesetzt werden können, der übrige Teil aber eingeklagt werden muss, wird vom Kammergericht zutreffend abgelehnt.

Eine „Anrechnung“ kann erst erfolgen, nachdem die 1,3 Verfahrensgebühr „entstanden“ ist. Wenn sie aber „entstanden“ ist, gehört sie zu „den Kosten des Rechtsstreits“, die nach § 91 ZPO festsetzbar und festzusetzen sind. Demgegenüber betrifft die ebenfalls entstandene Geschäftsgebühr (nur) das Verhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt; der obsiegende Mandant wird im Ergebnis zu Recht von einem Teil seiner Kostenlast aus der vorgerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts „befreit“. Beide Rechtsverhältnisse - Rechtsanwalt/Mandant einerseits und Mandant/Gegner andererseits - müssen getrennt bleiben⁵.

Die Argumentation des BGH dürfte widersprüchlich sein: die Verfahrensgebühr, so führt der BGH aus, entstehe wegen der Anrechnung von vornherein (!) nur in gekürzter Höhe.⁶ Wenn aber tatsächlich die Verfahrensgebühr nur in der verminderten Form „entsteht“, kann auf sie nichts mehr „angerechnet“ werden. Die Anrechnung setzt, auch darauf weist das Kammergericht m.E. zutreffend hin, bereits sprachlich voraus, dass die Gebühr zunächst in voller Höhe „entstanden“ ist. Der angeblich klare Wortlaut der Vorbem. 3 Abs. 4 VV führt

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

PLUS: am 11. Juni Rhetorik mit Henning Zimmermann (www.zimkom.de)

Anmeldungen unter www.Klares-Juristendeutsch.de -> seminare

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

also, so zutreffend das KG, zu dem richtigen - Ergebnis, dass die „entstandene“ Verfahrensgebühr festsetzbar ist, die ebenfalls entstandene Geschäftsgebühr hierauf anzurechnen und die obsiegende Partei „nur noch“ die verbleibende Geschäftsgebühr als Verzugschaden materiellrechtlich einklagen muss.

Die Rechtsprechung des KG ist auch die einzig für die mit der Kostenfestsetzung betrauten Rechtspfleger handhabbar - und nicht zuletzt auch an ganz anderer Stelle die mit dem Gesetz vereinbare: Bei Anwendung der BGH-Rechtsprechung sind die Rechtspfleger gezwungen zu prüfen, mit welchem Faktor eine Geschäftsgebühr „angemessen“ wäre. § 14 RVG bestimmt jedoch, dass der Rechtsanwalt (!) den Gebührenfaktor nach seinem Ermessen festsetzen kann. Schwierigkeit und Bedeutung, Umfang, Vermögensverhältnisse und ggf. Haftungsrisiko sind zu berücksichtigen (§ 14 RVG). Insofern ist der Rechtspfleger

rechtlich gehindert und auch tatsächlich außerstande, eine begründete Entscheidung zu treffen - die er nach § 14 RVG - die Höhe der Gebühr wird in das Ermessen des Rechtsanwalts gestellt - auch gar nicht treffen darf.

Außerdem würden entweder die Zivilprozesse mit einem ebenfalls aufwändig zu betreibenden „Geschäftsgebühren-Klageantrag“ belastet, der mit dem eigentlichen Klagegrund/-ziel nichts zu

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 ▪ 884 30 250 Fax 030 ▪ 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
----------------------------	--	--

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ▪ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

tun hätte; und zusätzlich würden eine größere Anzahl von eigenen Gebührenprozessen eingeleitet werden müssen, beides mit der Folge, dass die Justiz mit derartigen Verfahren belastet würde⁷.

Den Rechtsanwälten könnte diese Auseinandersetzung gleichgültig sein - nicht jedoch in Zivil- einschließlich der Familienrechtsverfahren im Land Berlin. Derzeit noch wird der Prozessbevollmächtigte der obsiegenden Partei gut daran tun, im Kostenfestsetzungsverfahren auch die volle Verfahrensgebühr festsetzen zu lassen⁸, um möglichen Schaden für seinen Mandanten zu vermeiden. Der Unterschied für den Mandanten ist beträchtlich!

Bekanntlich wird nur festgesetzt, was auch beantragt ist. Solange sich das Kammergericht „wie ein Fels in der Brandung gegen die unsägliche Rechtsprechung des BGH“ bezüglich der Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren „stemmt“⁹, kann die Berliner Anwaltschaft das KG (und eine Vielzahl von RechtspflegerInnen!) darin unterstützen und Kostenfestsetzung in Höhe der vollen Verfahrensgebühr beantragen. Wann der Gesetzgeber tätig wird, ist ungewiss. Bis dahin jedenfalls sollten die Berliner Anwältinnen und Anwälte dem KG dankbar sein für die richtige Auslegung und Anwendung der Anrechnungsvorschrift - und mit ihrem Gebührenwissen ihre Mandantschaft erfreuen!

Die Autorin ist Lehrbeauftragte und geprüfte Rechtsfachwirtin

- 1 BGH VIII ZB 57/07, 22.01.2008, NJW 2008, 1323; folgend mindestens der 1., 4., 6. und 9. Zivilsenat des BGH.
- 2 Schon mit der Entscheidung vom 20.01.2005 - 1 W 285/05, AGS 2005, 515, anders auch schon BGH VIII ZR 86/06 vom 07.03.2007.
- 3 1 W 395/08, AGS 2009, 53 (m. zust. Anm. von N. Schneider)
- 4 So zutreffend auch Schons in: AGS 2008, 475.
- 5 Vgl. Enders, JurBüro 2008, 281; Hansens RVGReport 2008, 321.
- 6 Unter Ziff. 2. b) bb); AGS 2008, 158, 160.
- 7 Nach Kenntnis der Verf. in gibt es aufgrund eines Rundschreibens des Bundes-

justizministeriums vom Juli 2008 an die Landesjustizverwaltungen deutliche Bestrebungen, das Gesetz so zu ändern, dass diese Folge für die Justiz vermieden/die Rechtsprechung des BGH „unmöglich“ wird.

- 8 Insoweit vielleicht etwas zu schnell: Nick BerlAnwBl 2008, 487.
- 9 N. Schneider, Anmerkung zur o.g. Entscheidung des KG (Fußn. 3), AGS 2009, 56.

Forum

Berühmte Juristen

Osterrätsel 2009

Im Rahmen unserer Rätselreihe suchen wir wieder drei berühmte Juristen. Die Lösungen können wie immer per Post oder E-Mail an die Redaktion gesandt werden. Einsendeschluss ist der 30.04.2009. Alle Einsender mit den richtigen Lösungen werden in der kommenden Ausgabe veröffentlicht.

Als Autodidakt zum Juristen

Bei seiner Geburt sprach nichts für seinen späteren steilen Aufstieg. Seinen armen Eltern musste er bis zu seinem 19. Lebensjahr bei der Feldbestellung helfen, und er hat nach eigener Aussage kein ganzes Jahr lang die Schule besucht. Mit 23 nahm er als Freiwilliger an einem Feldzug teil, wo seine Führungsqualitäten und sein Rednertalent zutage traten, so dass er mit Erfolg für einen Parlamentssitz kandidierte und schnell Vorstand einer wenig später aufgelösten Partei wurde. Nebenher eignete er sich im Selbststudium so gute juristische Kenntnisse an, dass er mit 27 von der Anwaltskammer als Rechtsanwalt zugelassen wurde, wobei er sich auf das Eisenbahnrecht spezialisierte. Als sich ein für den Staat lebenswichtiges Problem zuspitzte, schloß er sich mit anderen

Gruppierungen zu einer neuen Partei zusammen, die noch heute maßgebenden Einfluß hat und an deren Spitze er in das höchste Staatsamt gelangte. Trotz seines gemäßigten Standpunkts in der genannten Frage war er gezwungen, einen für seine Armee siegreichen Krieg zu führen, dessen Ende er nicht mehr erlebte, weil ihn während einer kulturellen Veranstaltung im Alter von nur 56 ein plötzlicher Tod ereilte, ein Schicksal, das ein Jahr später auch sein Lieblingshund Frido mit ihm teilte.

Ein Jurist als Biograph

Geboren in einer der schönsten (Haupt-) Städte Europas fing er schon mit 13 das Jurastudium an, das er aber erst mit knapp 22 durch das Erste juristische Examen beendete, dem nach einem weiteren Studium im Ausland mit 26 das Anwaltsexamen in seiner Geburtsstadt folgte. Schon vorher hatte er sich einem berühmten Zeitgenossen für eine lebenslange, literarisch ertragreiche Freundschaft angeschlossen und sich weniger seinem Beruf als Anwalt und später Amtsrichter gewidmet als vielmehr seinen Bekanntschaften mit Prominenten, wobei unser Mann mangels jeder Bescheidenheit nicht immer eine gute Figur machte. So gelang es ihm zwar, einen großen Philosophen zu besuchen, der ihn im Schlafrock empfing, wurde von diesem aber bald genervt hinauskomplementiert, was den Gesuchten nicht an seiner Einschätzung hinderte, die bedeutendsten Köpfe Europas würden ihn persönlich schätzen. Ein anderes Genie (übrigens einen früher hier gesuchten Juristen) bat er, sein geistiger Führer sein zu wollen, was der mit der Begründung ablehnte, er müsse jede Minute auf den Nachtopf, worauf der Besucher angeblich wenigstens noch mit der alternden Geliebten dieses Denkers ins Bett ging. Einen dritten Philosophen belästigte er auf dem Sterbebett mit der Frage, ob er tatsächlich als Atheist vor Gott treten wolle. In Theaterpausen pflegte dieser Jurist die Zuschauer im Parkett damit zu unterhalten, dass er das Muhen einer Kuh oder andere Tierstimmen nachahmte. Kein Wunder also, dass Spätere unseren Mann als „albernen Wicht“ bezeichne-

ten, der sich „komisch und blamabel“ verhalten habe, was aber seinem erst ca 130 Jahre nach seinem Tod vollständig entdeckten Werk nicht gerecht wird. Gestorben ist er mit noch nicht 55 in seiner Wahlheimat.

Ein lesehungriger Jurastudent

Er wurde am Silvestertag in einem abgelegenen Dorf als Sohn eines armen Landgeistlichen geboren, der ihn selbst Lesen und Schreiben lehrte, ihn aber später zum Studium der Theologie in die Stadt schickte, wo vielfältige Ablenkungen ein diszipliniertes Studium verhinderten. Dies änderte sich mit dem auf Wunsch seines Großvaters erfolgten Wechsel an eine juristische Fakultät, wo der Gesuchte durch besonderen Lesefleiß auffiel, indem er sich 5x mehr Bücher als ein Durchschnittsstudent auslieh, offenbar nicht nur juristischen Inhalts, denn er legte berühmten Männern den Entwurf einer neuen Übersetzung eines uralten Werkes vor, was zwar einen literarischen Ruf, aber nichts zum Lebensunterhalt hergab, so dass er nach Studienabschluss mit 25 in einem kleinen Ort eine Art Gerichtspräsident wurde, wo er statt weiter zu übersetzen eine Flut alter Akten aufarbeiten musste: „Seit vielen Jahren unbefriedigte Sollizilanten, die mich wie Mücken umschwärmen!“ schrieb er, während er im ganzen Land durch – heute unfreiwillig komisch wirkende – Lyrik und eine damals noch sehr unübliche ménage à trois bekannt wurde, die allerdings unglücklich endete, da beide Frauen alsbald im Kindbett starben. Auch seine vielfältigen Bemühungen zu Geld zu kommen, scheiterten: Der vom Lottospiel erhoffte Gewinn blieb aus, die Anstellung als außerordentlicher Professor erfolgte ohne Gehalt, Bittbriefe an einen König und einen Dichturfürsten blieben erfolglos. Endgültigen Ruhm verschaffte ihm jedoch ein noch heute volkstümliches, anonym erschienenes Werk. Gestorben ist nach einer weiteren, unglücklichen Ehe mit 46 in gänzlicher Armut an Schwindsucht.

RA Peter Heberlein

Berlin is in Germany

Eine neue Unternehmersgesellschaft wurde von mir zum Handelsregister angemeldet, in der Handelsregisteranmeldung befindet sich unter anderem der Text:

„Der Sitz der Gesellschaft ist in ... Straße in 10711 Berlin.“

Prompt kommt vom Handelsregister die Beanstandung, dass eine inländische



Geschäftsanschrift zur Anmeldung zu bringen ist und deshalb die Angabe nicht ausreiche. Unserem Anruf beim Handelsregister, ob nicht klar erkennbar sei, dass es sich doch um eine Berliner Anschrift handelt, denn immerhin seien ja dort die Postleitzahl und auch der Ort Berlin verzeichnet, begegnete das Handelsregister mit dem Einwand, dass der genaue Wortlaut des § 8 Abs. 4 GmbHG zu verwenden sei, so dass der Text also hätte lauten müssen, „die ‚inländische‘ Geschäftsanschrift lautet ...“.

Was lernen wir daraus: Es ist keineswegs sicher, dass Berlin Inland ist. Berlin kann auch Ausland sein.

Rechtsanwalt und Notar
Axel Bartsch, Berlin

Schuldnerschutz - mal anders

Bekanntlich hat die Republik Argentinien Anfang 2002 den nationalen Notstand erklärt und die Zahlungen auf die von ihr begebenen Anleihen eingestellt. Seitdem verteidigt sie sich mit allen Mitteln und über alle Instanzen gegen die Ansprüche der Gläubiger, die nicht bereit waren, einem Forderungsverzicht von 75% des Kapitals zuzüglich aufge-

laufener Zinsen und der Vereinbarung neuer Fälligkeiten zuzustimmen. Für diese Rechtsverteidigung spielt Geld offenbar keine Rolle.

Nachdem sich das OLG Frankfurt/Main davon überzeugt hatte, dass sich die wirtschaftliche Lage der Republik Argentinien erkennbar gebessert hatte und das BVerfG die Möglichkeit eines ausländischen Staates, sich gegenüber privaten Gläubigern auf nationalen Notstand zu berufen, verneint hatte, war der Weg für eine Titulierung der Ansprüche der Anleihe-Gläubiger frei. Nach Zurückweisung der Berufung der Republik Argentinien durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO im Herbst 2007 befand sich der Verfasser nach dreieinhalbjähriger Prozessdauer im Besitz eines rechtskräftigen Urteils auf Zahlung Zug um Zug gegen Herausgabe der streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen.

Den Auftrag, die Schuldnerin durch Angebot der Dokumente in Annahmeverzug zu setzen, legte die Gerichtsvollzieherin dem Präsidenten des Amtsgerichts vor, der die Auffassung vertrat, in dieser Angelegenheit könne nur auf diplomatischem Wege, d.h. über das Auswärtige Amt vorgegangen werden. Dieses seinerseits empfahl dem Verfasser, die argentinische Botschaft direkt anzuschreiben und zu fragen, wem die Papiere übergeben werden könnten, da die Begründung des Annahmeverzuges als hoheitlicher Akt auf dem Botschaftsgelände wegen der diplomatischen Immunität nicht zulässig sei – angesichts der ausdrücklich erklärten Entschlossenheit der Schuldnerin, jegliche Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern, ein eher geschmackloser Scherz. Auch in Kenntnis dieser Stellungnahme beharrte der Präsident des Amtsgerichts auf seiner Auffassung, weshalb im Wege der Erinnerung beantragt wurde, die Gerichtsvollzieherin zur Ausführung des Auftrages anzuweisen. Dem entsprach das Amtsgericht durch einen viereinhalb Monate später erlassenen Beschluss. Die erneut beauftragte Gerichtsvollzieherin setzte den von ihr zum Angebot der Dokumente anberaumten Termin wieder ab, weil die argentinische

Botschaft die Annahme der Terminsankündigung abgelehnt hatte und deswegen nach Auffassung der Gerichtsvollzieherin die erforderliche Zustellung nicht bewirkt werden konnte.

Glücklicherweise ist die Klägerin noch recht jung, sodass die begründete Aussicht besteht, dass sie den Tag der Begründung des Annahmeverzuges noch erleben wird. In anderen Gerichtsbezirken ist dies jedenfalls, wie verschiedenen OLG-Entscheidungen und einem Beschluss des BGH zu entnehmen ist, gelungen.

*Rechtsanwalt und Notar
Dr. Andreas Richter, Berlin*

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Palandt

Bürgerliches Gesetzbuch

Verlag C.H.Beck, 68., neubearbeitete Auflage, 2009, XXXIII, 2955 Seiten, in Leinen 100,00 EUR, ISBN 978-3-406-58110-6



Der Palandt 2009 braucht natürlich nicht wiederholt vorgestellt zu werden. Es bedarf nur des Hinweises, dass er schon längst in neuester Auflage wieder da ist.

Neu erfasst sind im Allgemeinen Teil/Allgemeinen Schuldrecht die Anforderungen an die Rechtzeitigkeit von Geldzahlungen durch Zahlungsverzugsrichtlinien und die Rechtsprechung des EuGH. Eingearbeitet ist die Änderung der im AGB-Recht für die VOB geltenden

Grundsätze. Im besonderen Schuldrecht wird unter anderem im Darlehensrecht das RisikobegrenzungsGesetz vom 12.08.2008 mit der neuen Vorschriften zum Schutz des Darlehensnehmers bei Kreditverkauf kommentiert. Im Dienstvertrags- und Arbeitsrecht ist das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.06.2008 und das PflegezeitG vom 28.05.2008 eingearbeitet. Im Werkvertragsrecht ist das Forderungssicherungsgesetz berücksichtigt. Neu erläutert sind im Sachenrecht der Besitz, die Vormerkung und die Erhaltung des Nießbrauchsgegenstandes. Das Familienrecht enthält neu das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren, das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft, das Personalstandsrechtsreformgesetz sowie das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Eingearbeitet im Erbrecht wurde das zum 01.07.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das Personenstandsrechtsreformgesetz, das anstehende Gesetz zur Reform des Erbrechts und des Verjährungsrechts sowie das zum 01.09.2009 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem neuen FamFG, das auch die Nachlasssachen detailliert und übersichtlich regelt. Der Kommentar wendet sich an Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Studenten, Referendare, Hochschuldozenten, Rechtsabteilungen in Unternehmen und Verbänden, Steuerberater, den verantwortungsbewussten Rechtsanwender eben.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt*

**Mathias Schmoeckel,
Joachim Rückert,
Reinhard Zimmermann (Hrsg.)**

Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB

Band I Allgemeiner Teil §§ 1 – 240
Mohr Siebeck 2003, 1. Aufl., geb., 1121 S.,
164,00 EUR, ISBN 3-16-147909-2

Band II Schuldrecht: Allgemeiner Teil Teilband 1 §§ 241 – 304 Teilband 2 §§ 305 – 432
Mohr Siebeck 2008, 1. Aufl., geb., 2700 S.,
369,00 EUR, ISBN 978-3-16-149376-8



Nunmehr liegen zwei der insgesamt sechs geplanten Bände dieses bemerkenswerten Werkes von Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert und Reinhard

Zimmermann vor. Der bereits 2003 erschienene erste Band befasst sich mit dem Allgemeinen Teil des BGB, der nun vorliegende zweite Band in zwei Teilbänden mit dem allgemeinen Teil des Schuldrechts. Das Werk setzt an sich selbst den Anspruch, einen Kommentar für die praktische Arbeit zu bieten. Praktiker sollten sich deshalb von dem Titel nicht „abschrecken“ lassen, sondern die besonderen Vorzüge einer solchen Kommentierung erkennen. Ziel der Herausgeber ist die Darstellung der Zusammenhänge zwischen dem heute praktizierten Zivilrecht und der Tradition des Textes des BGB. Die juristischen Probleme und Lösungen im BGB werden daher in ihrem zeitlichen Verlauf beschrieben. Diese leider immer seltener zu findende Betrachtungsweise eröffnet

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

auch und gerade für den Praktiker neue Möglichkeiten, aktuelle juristische Probleme mit Blick auf die Entstehung des Gesetzestextes lösen zu können.

Beide Bände folgen dabei einem gemeinsamen Aufbau zur Kommentierung des jeweiligen Abschnitts des BGB im Gegensatz zur Einzelnormkommentierung anderer Werke. Zunächst erfolgt eine Darstellung des jeweiligen Regelungsproblems und der Lösungswege im Überblick, dann die Lösungswege vor dem BGB, den Weg des BGB selbst und die dogmatische Konkretisierung seit 1900. Die Kommentierung wird abgerundet durch eine Bilanz sowie den Ausblick in die Zukunft, der vor dem Hintergrund der Bestrebungen hin zu einem europäischem Privatrecht das Werk nicht nur rechtsgeschichtlich sondern eben auch für die Praxis interessant macht.

Die bisher erschienenen Bände dieses Werkes können jedem Praktiker zur Lektüre nur dringend empfohlen werden. Sie erweitern den Blickwinkel auf aktuelle Rechtsprobleme durch die Darstellung verschiedener Lösungswege im historischen Ablauf. Normenzusammenhänge können durch die Kommentierung von Abschnitten im Gegensatz zu Einzelnormen besonders gut erfasst werden, so dass das Werk sogar in Teilen Handbuchcharakter aufweist. Die ersten zwei Bände machen Freude auf mehr!

Rechtsanwalt

*Dr. Sebastian Geiseler-Bonse, LL.M.,
Berlin*

Werner Schulz/Jörn Hauß (Hrsg.)

Familienrecht, Handkommentar

Nomos, Baden-Baden 2008,
2252 Seiten, 98,00 EUR,
ISBN 978-3-8329-2959-6

An diesem neuen Kommentar haben 33 Bearbeiter mitgewirkt. Die meisten Autoren kommen aus der Justiz, daneben gibt es auch Beiträge von Anwälten und Notaren sowie eine Abhandlung eines Psychologen (zu Sorgerechtigutachten in der gerichtlichen Praxis).



In diesem Buch werden alle für das Familienrecht wichtigen Gesetze kommentiert. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem BGB, aber auch das Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet, die ZPO und die VO (EG) Nr. 2201/2003 - um nur einige Regelwerke zu nennen - werden erläutert. Sämtliche Kommentierungen zeichnen sich durch einen reichhaltigen Fußnotenapparat aus. Ferner gibt es noch acht Schwerpunktbeiträge; u.a. zur Mediation im Familienrecht, jeweils einen Beitrag zu den sozial- und den steuerrechtlichen Bezügen im Familienrecht sowie zu den Kosten in Familiensachen. Der letztgenannte Beitrag aus der Feder von N. Schneider gibt dem Anwalt einen gedrängten Überblick über die Gebührenansprüche bei Familiensachen. Ein sehr ausführliches, 46 Seiten starkes Stichwortverzeichnis beschließt das Werk.

Der Handkommentar ist übersichtlich aufgebaut und behandelt die Materie erschöpfend. Man merkt ihm an, dass er von Praktikern für Praktiker geschrieben wurde; dennoch erfüllt die Kommentierung auch alle wissenschaftlichen Standards. Insgesamt ein Buch, das uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Prof. Dr. Bernd Reinmüller

Internationale Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union

DeutscherAnwaltVerlag, Bonn 2009,
297 Seiten, 38,00 EUR,
ISBN 978-3-8240-1010-3

Reinmüller, Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. und seit kurzem Präsident der Union Internationale des Avocats (UIA), wendet sich in seinem Buch - so das Vorwort - an Praktiker und Studenten

gleichermaßen. In der Einführung spricht er die Fragen an, die sich bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten stellen können, und benennt die wichtigsten Rechtsquellen. Dann behandelt er recht ausführlich die EuGVVO (S. 38 - 178). Nur skizziert werden das Lugano-Übereinkommen, die Europäische ZustellungsVO Nr. 1348/2000 mit der Änderung durch die VO Nr. 1393/2007, die Europäische BeweisaufnahmeVO Nr. 1206/2001, das internationale Mahnverfahren und das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gemäß der VO Nr. 861/2007. Ferner beschreibt Reinmüller die elementaren Grundsätze zur Festsetzung der Anwaltsgebühren in den verschiedenen EU-Staaten.

Wohl mehr für den studentischen Leserkreis gedacht sind zwei Fälle mit Musterlösungen am Ende des Buches. Diesen folgt ein 64 Seiten starker Anhang mit dem Text der EuGVVO, der EuZustVO und der EuVTVO. Ein fünfseitiges Stichwortverzeichnis beschließt das Buch.

Das europäische Prozessrecht hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Wer sich in jüngster Zeit nicht intensiv mit dieser Materie beschäftigt hat, benötigt bei auslandsbezogenen Mandaten unbedingt einen Leitfaden, der ihm Orientierung verschafft. Diese Aufgabe erfüllt vorliegendes Werk in optimaler Weise; trotz des beschränkten Raums geht es an vielen Stellen sogar auf Detailfragen ein. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Prüfungsschemata und die immer wieder eingestreuten Praxistipps. Ferner erkennt man nicht nur an der gelungenen Gewichtung, sondern auch an den Hinweisen in den Fußnoten auf unveröffentlichte Urteile und auf laufende Verfahren, dass das Buch von einem Praktiker geschrieben wurde.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)



Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
29.04.	Das Beschleunigte Familienverfahren: Offene Sitzung des Arbeitskreises		Pankower Arbeitskreis www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/-pw/beschleunigtes_familienverfahren.html
29.04.	Regionaltreffen der ARGE DAVIT im Salon des Restaurants Cum Laude		ARGE DAVIT www.davit.de
29.04.	Update Notarrevison 2009 (Ein zusammenfassender Überblick zum Thema Revision)	Sabine Bünning	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
29.04.	Vergütungsvereinbarung	Monika Wiesner	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.04.	Anwaltsvergütung im öffentlichen Recht Honoraroptimierung, Kostensterstattung, aktuelle Rechtsprechung (Schwerpunkt: Öffentliches Baurecht)	Dr. Alexander Beutling	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
30.04.-02.05.	König Mandant, 5 - Sterne - Standards für Anwaltsbüros		Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement im DAV www.anwaltakademie.de
04.05.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
05.05.	Vertragsgestaltung beim Gewerberaummietvertrag		Arbeitskreis WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.05.	Einführung in das Arbeitsstrafrecht	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07. - 09.05.	Forum für Rechtsfachwirte, Bürovorsteher und Fachangestellte		Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.05.	3. Deutscher REHA-Rechtstag	Dr. Wolfgang Heine	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.05.	Das neue Dienstrechtsneuregelungsgesetz	Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Battis	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
08.05.	Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht	Dr. Martin Heckel, LL.M.	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.05.	Sicherung des Nachlasses für die Erben zu Lebzeiten des Erblassers	Prof. Dr. Walter Zimmermann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.05.	Chancen für die Verteidigung aus der Europäischen Menschenrechtskonvention	Dr. Matthias Zieger	RAV e.V. www.rav.de
09.05.	Erbrechtsreform und neues Erbschaftsteuerrecht	Johannes Schulte	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.05.	Insolvenzanfechtung Grundlagen – ausgewählte Spezialfragen – aktuelle Rechtsprechung	Dr. Andreas Schmidt	BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

12.05.	Strategien im Steuerstrafverfahren und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin und Brandenburg e.V.	Dr. Michael Bärlein	Verein zur Förderung des Bilanz- www.vereinfoerderungbilanz- undsteuerrecht.de
13.05.	Haus der Mediation		Arbeitskreis Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
14.05.	Informationen zur Verkehrslenkung Berlin - Funktionsweise der Signalzeitenpläne für Lichtzeichenanlagen	Herr Ruppel	Arbeitskreis Verkehrsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
14.05.-15.05.	Die aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht	Prof. Dr. Helmut Schnellenbach	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
15. - 16.05.	Das insolvenzrechtliche Mandat	Stefan Schmidt	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
15.05.	Aufenthaltsbeendigung im Aufenthaltsrecht	Andrea Würdinger	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
15.05.	Gebühren im Strafrecht	H. Wiewer D. Dralle	Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de
15.05.	Ohne Moos nix los Chefsache Aquisition	Johanna Busmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.05.	Anwaltskanzlei 2010 - Von der Handakte zum virtuellen Büro	Frank Klein Andreas Kühnelt	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.05.	Aufenthalt aus humanitären Gründen / Altfallregelung	Ronald Reimann	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.05.	Symposium „Sport und Recht“	Prof. Dr. Helmut Grothe u.v.a.	Institut für Internationales Privatrecht, der FU Berlin klimek@zedat.fu-berlin.de
18.05.	Das medizinische Gutachten in der sozialrechtlichen Praxis	A. Weidner	Arbeitskreis Sozialrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
18.05.	Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de/berlin
19.05.	Die Rechtsprechung zum neuen WEG	Dr. Oliver Elzer	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
26.05.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Restaurant Cum Laude		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
27.05.	Anwaltsvergütung nach dem RVG in Straf- und Bußgeldsachen sowie Aktuelles zum RVG	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.05.	Existenzgründung als Rechtsanwalt	Wolfgang Gustavus Jörg Schröder Frank Staenicke	RAK Berlin www.rak-berlin.de
29. - 30.05.	Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts	Dr. Bernhard von Kiedrowski	DAI und RAK Brandenburg www.anwaltsinstitut.de www.rak-brb.de
29.05.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
03.06.	Streitwertrechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg	RiLAG Dressler	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Termine

05.06.	Anwalt im (arbeitsrechtl.) Beschlussverfahren	W. Daniels, D. Dralle	Dralle Seminare GmbH www.dralle-seminare.de
05.06.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
08.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
10.06.	Collaborative Law; Erfahrungen von Parteienanwälten in der Mediation		Arbeitskreis Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
11.06.	Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts	Gregor Samimi	Arbeitskreis Verkehrsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
12.06.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	DAI und RAK Brandenburg www.anwaltsinstitut.de www.rak-brb.de
12.06.	Personalvertretungsrecht	VRiVG Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
15.06.	Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch	RAin T. Wessels	Arbeitskreis Sozialrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16.06.	Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de/berlin
18.06.	Konzert des E. T. A. Hoffmann Kammerorchesters mit Werken von E. T. A. Hoffmann		Forum Recht und Kultur im Kammergericht e. V. www.forumrechtundkulturimkammer gericht.de
19. - 20.06.	Das arbeitsrechtliche Mandat	Peter Bopp	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19.06.	Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz	Johanna Busmann	DAI und RAK Brandenburg www.anwaltsinstitut.de www.rak-brb.de
20.06.	Das FGG-Reformgesetz	Ingeborg Asperger	Fernstudieninstitut der TFH Berlin www.tfh-berlin.de
21.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.06.-02.07.	Kompaktausbildung in Mediation - Block II	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
24.06.	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht	Dr. Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin www.rak-berlin.de
24.06.	Mietrecht aktuell: Nebenkosten-Abrechnung	RiAG Peter Penschorn	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
26.06.	Ausgewählte Krankheitsbilder des Bewegungs- apparats und deren sozialmedizinische Bedeutung	Dr. med. Dieter Abels	DAI und RAK Brandenburg www.anwaltsinstitut.de www.rak-brb.de
27.06.	Das FGG-Reformgesetz	Ingeborg Asperger	Fernstudieninstitut der TFH Berlin www.tfh-berlin.de

Inserate

Als Partnerschaft in Berlin-Mitte **bieten** wir einem
jungen Kollegen (m/w)

die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit in unserer
Kanzlei, Beteiligungsform Verhandlungssache.

Unser Profil und die Kontaktdaten finden Sie auf
www.blum-heinrichs.de

Möglichst nur Bewerber (m/w) mit Berufserfahrung
und eigenem Mandantenstamm.

Wirtschafts-, arbeits- und steuerrechtlich ausgerichtete
Kanzlei in Berlin-Tiergarten sucht motivierte(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für den Bereich Steuer- und Gesellschaftsrecht. Englisch-
kenntnisse sowie Kenntnisse im Steuerrecht – möglichst er-
gänzt durch einen abgeschlossenen Fachanwaltskursus für
Steuerrecht – sollten vorhanden sein; auch Bewerbungen
von Berufsanfängern sind willkommen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft

Wir bieten freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in
City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, Auf-
zug, Anmietung von Kfz-Stellplätzen möglich, komplette
Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer (ca.
28 qm), angebundenes Sekretariatszimmer (ca. 15 qm), Ge-
meinschaftsflächen.

Rechtsanwalt Ralf Schreiner,
Wittelsbacherstraße 17, 10707 Berlin, Tel.: 28 50 88 70,
www.rechtsanwalt-schreiner.de

Challenge your limits

Intelligenzallergiker oder humorfreie Zeitgenossen sollten
jetzt nicht weiterlesen. Kollegin/Kollegen für strategische Zu-
sammenarbeit insbes. im Bereich Kapitalmarktrecht ge-
sucht. Fokus auf geschädigte Anleger im Bereich geschl.
Immo-Fonds, Lehman Brother Zertifikate u.a. Anlageformen.
Kooperation, Gründung Bürogemeinschaft oder sonstige
Zusammenarbeit in anderen Rechtsgebieten nicht ausge-
schlossen. **0160-9670 1944 RA-Fuegert@t-online.de**

Wir bieten eine

Bürogemeinschaft

in zentraler Lage, direkt gegenüber dem Amtsgericht in

Fürstenwalde/Spree.

Wir suchen eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Interesse
an einer Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit hat. Wir sind
überwiegend zivil-, verwaltungs- und sozialrechtlich tätig.
Neben einem repräsentativ ausgestatteten Büro bieten wir
auch die Mitbenutzung der Kanzleiorganisation. Für Berufs-
anfänger gegebenenfalls unter Vereinbarung einer steigen-
den Kostenbeteiligung.

Anfragen bitte an:

Weiner & Flügel, Rechtsanwälte,
Eisenbahnstr. 9, 15517 Fürstenwalde,
Tel.: 033 61 / 59 68 90

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/
Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammen-
arbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Junge Kollegin sucht NOTAR (m/w),

dessen **Notariatsverwaltung** sie
durchführen darf.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate
und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bieten 1 Kanzleiraum – ca. 18 m² –

zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte,
direkt am Bahnhof Friedrichstraße. Mitnutzung der Kanzlei-
struktur ist möglich. **Telefon (030) 284 88 73**

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/Konstanzer Str.

in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

Medizinrechtliche Berliner Anwaltskanzlei sucht Kollegin/en.

Examensnote mindestens befriedigend.
Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98,

bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit an-
zubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. In-
frastruktur vorhanden.

Tel. (030) 656 60 330

www.direchtlicheseite.de

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

Rechtsanwalt und Notar

sucht freundlichen Kollegen/freundliche Kollegin für **Bürogemeinschaft** in repräsentativen Kanzleiräumen nahe Kurfürstendamm. Eine gegenseitige logistische Unterstützung (z.B. Urlaubsvertretung) wird angestrebt. Bürotechnik und Bibliothek können bei Bedarf mitgenutzt werden. Zuschriften unter sebwill@googlegmail.com

Kanzlei gesucht

Rechtsanwalt, 34 Jahre, 6 Jahre Berufserfahrung im ZivilR/ArbeitsR/WirtschaftsR, Fachanwalt für Arbeitsrecht beantragt, sucht Zusammenarbeit mit älteren Kollegen mit entsprechend ausgerichtetem und gut eingeführter Kanzlei zwecks späterer Fortführung/Nachfolge mit Überleitung. Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Seit über 30 Jahren sehr gut eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Hermsdorf steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf, auch auf Rentenbasis. Praxis vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtet. Nottariat überdurchschnittlich. 105 qm Büroräume auch für 2 Partner geeignet. Langjähriger MV möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-7** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wollmann & Partner GbR

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

Hackescher Markt

2 zentrale Büroräume zur Untermiete

RA bietet 2 repräsentative helle Altbau-Büros mit Parkett, Flügeltür, Besprechungsraum und Aufzug zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete.

RA Rogge – Telefon (030) 28 09 71 71
mail@kanzlei-rogge.de

Gründung einer Bürogemeinschaft

Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht mit Tätigkeitsschwerpunkt im Schadens- und Versicherungsrecht (Sozietät) suchen Kollegen zur Gründung einer zivilrechtlich ausgerichteten Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage in Charlottenburg/Wilmersdorf.

Wir suchen Kollegen mit Qualitätsanspruch, die mit uns eine umfassende Betreuung der Mandanten auf den Hauptgebieten des Zivilrechts, insbesondere des Arbeits- und Gesellschaftsrechts, gewährleisten; gerne auch Notare und Steuerberater.

Tel. 030 / 310 007 – 0

Freie Mitarbeit

RAin, 20 Jahre Berufserf., mit insolvenzrechtl. und zivilrechtl. Arbeitsschwerpunkt sucht nach Kinderpause (in dieser Zeit ausschließl. selbst. Tätigkeit im ZR) Anschluss an Kanzlei zur Bearbeitung von zivilrechtl. und insolvenzrechtl. Fällen auf Honorarbasis im Raum Berlin und LG-Bezirk Potsdam.

Telefon 0160 – 94 53 45 35

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Biete etablierte und gutgehende, spezialisierte **Familienrechts-Kanzlei** aus Altersgründen **zum Verkauf/zur Übernahme** an. Die Kanzlei ist zentral in Steglitz gelegen, mit guten Verkehrsanbindungen. Die Räumlichkeiten lassen eine Bürogemeinschaft/Sozietät zu. Eine Erweiterung der Fachkanzlei auf weitere Rechtsgebiete ist möglich. Bisher führe ich die Kanzlei als Einzelanwältin.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 4/2009-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA und Quereinsteiger mit mehrjähriger Praxiserfahrung im Kultur- und Verlagswesen **sucht**

Raum in Kanzlei / partnerschaftlicher Bürogemeinschaft

im zentralen Berlin für entsprechende Kooperation mit Nutzung Sekretariat und Infrastruktur unter angemessener Kostenbeteiligung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt mit neunjähriger Berufserfahrung in traditionsreicher Sozietät (Tätigkeitsschwerpunkte: Mietrecht, private Unfallversicherung, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht) **sucht** neues Betätigungsfeld in **Berlin**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei aus Altersgründen abzugeben (anzumieten)

Langjährig eingef. Kanzlei (m. Mandanten) in repräsentat. Altbau neben dem OLG Brandenburg als Kanzlei, Steuerbüro od. sonst. gewerbl. Nutzung.

Kontakt über Kattimey@aol.com

RA'in bietet freie Mitarbeit

(freie Kapazität: 10 - 20 h pro Woche);

TSP: Familienrecht, Zivilrecht, **Tel. (030) 39 33 594**

Büro am Tauentzien

Wir bieten: Repräsentative Büroräume im Altbau in der Tauentzienstraße, direkt gegenüber dem KaDeWe in eingeführter Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat.

Zur Nutzung stehen nach Modernisierung ab Mitte des Jahres 2-4 Räume sowie ein gemeinsamer Konferenzraum und sonstige Infrastruktur zur Verfügung. Eine Erweiterung um 4 zusätzliche Räume ist möglich.

Kontakt: Rechtsanwalt und Notar Albrecht
info@rakanzlei-berlin.de Tel.: 030/213 10 91

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft

in Berlin-Treptow-Köpenick mit 5 spezialisierten Anwälten/Anwältinnen/Steuerberater **bietet** weiteren Kollegen/innen Räume und Sekretariatsdienstleistungen ab 200,00 € zzgl. MwSt./pro Monat. **Telefon 030/64 09 20 21.**

Kleine Anwaltskanzlei in Brieselang/ Nauen altershalber abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

KLIEMT & VOLLSTÄDT Fachanwälte für Arbeitsrecht

Wir sind eine überregionale Kanzlei auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (www.kliemt.de). Für unser Berliner Büro suchen wir ab sofort eine(n)

Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfe(i)n (Vollzeit)

Englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Wir bieten ein helles, modernes Büro in Berlin-Mitte und nette Kollegen/innen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung, vorzugsweise in elektronischer Form, an

Rechtsanwältin Dr. Jessica Ohle, jessica.ohle@kliemt.de.

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Zu veräußern: Ungebundene Jahrgänge des **Amtsblatt von Berlin, GVBI** und **BGBl** 2005, 2006, 2007 u. 2008; **Deutsche Notar-Zeitschrift** 1994-2008 Fax 323 28 43

Wir bieten **einen Büroraum** nebst Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes in sehr repräsentativen Räumlichkeiten am Hausvogteiplatz. Die gegenseitige fachliche Unterstützung wird erwünscht. Die Mitbenutzung der Bürotechnik und des Sekretariats ist möglich.

Telefon 0172 31 77 093

VERKAUF ANWALTSKANZLEI: Etablierte, fachlich gut aufgestellte und umsatzstarke Anwaltskanzlei in guter sowie zentraler Lage Berlins wegen beruflicher Veränderung zu verkaufen. Keine Mietvertragsbindung. Schwerpunkte Arbeits- und Immobilienrecht. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Nur ernst gemeinte Zuschriften an kanzleiverkauf@live.de

Wohnungsaufösungen

Fa. Robert Berendt Funk-Tel. 0176-963 83 270

Wir suchen eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Bürogemeinschaft** mit unserer Sozietät.

Wir bieten: repräsentativen Raum (25 qm) mit Balkon und Parkett, sonnig, Altbau, Büroangestellte (ReNo), Wartezimmer, Küche zur Mitbenutzung, Telefon, Fax, Kopierer, PC + Anwaltssoftware, U-Bhf. Südsterm.

Kontakt: ra.jentsch@gmx.net, tel: 030 252987-77; fax:-85

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN
KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR StB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Ich habe einen Traum

Ich träume von einem Anwaltsbüro, in dem mehrere Partner
in sehr angenehmer Atmosphäre, excellent und finanziell er-
folgreich sowie ohne Hamsterrad arbeiten.

Haben Sie den Traum auch? Dann melden Sie sich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2009-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Akteneinsicht-Service für Kollegen

Wir sind täglich bei den Gerichten in Moabit, besorgen
Strafakten und kopieren/scannen sie umgehend zur
kollegialen Pauschalgebühr.

Rechtsanwältin Carla Blau,
Telefon 030-88 71 21 95 / www.kanzlei-blau.de

**RAuN übernimmt Urlaubsvertretung
außerhalb der Berliner Schulferien**

Tel. (030) 852 30 31 - Fax (030) 859 37 59

Notarkollege/in

Wir sind eine mittelständische Anwalts- und Notariatskanzlei
in der Nähe des Kurfürstendamms und suchen einen Kolle-
gen/in, **der/die Interesse am Notariat hat**, mit der Möglich-
keit, dieses langfristig zu übernehmen.

Kontakt bitte unter: 0172/3231537

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohn-
raum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

International orientierte juristische Netzwerkgesellschaft
(EWIV) sucht zur Konzeptentwicklung einer „Flotte von
Schnellbooten statt Großtanker“ **wirtschaftsrecht-
lich ausgerichtete Anwälte** mit Option auf Nut-
zung repräsentativer Räume in exklusiver Lage als Büroge-
meinschaft oder Außensozietät zur Ergänzung der Netz-
werkzentrale. Kontakt: 01512/7009550

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen

an allen **Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Termins- und Prozeßvertretungen

Köln/Düsseldorf/Bonn/Aachen/Rheinland

an **sämtlichen Gerichten mit PLZ 4xxxx und 5xxxx**,
RA seit 1980

Rechtsanwalt Rainer Marx

Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln,
Tel. (02237) 7116, Fax (02237) 62648

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Keine Zeit, nach Pankow zu fahren?

Vertretungen vor dem Familiengericht Pankow/Weißensee

nimmt für Sie versierter Fachanwalt und Mediator gerne wahr - Dank Kanzleisitz in unmittelbarer Nähe des Gerichts auch äußerst kurzfristig.

von der Aue Notar, Mediator, Rechtsanwälte, Fachanwälte

Büro Pankow: RA Marcus Borgolte
Binzstraße 49, 13189 Berlin, Tel. 030/470 33 840
kanzlei@ra-borgolte.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“

SIND SIE BEI ÜBER

15.400 RECHTSANWÄLTEN PRÄSENT.

Entdecken Sie das Internet neu!

ra @

Der neue Standard der
anwaltlichen Internet-Kommunikation –
exklusiv für Deutschlands Kanzleien

ra e post

ra e sms

ra e video

ra e diktat

ra e recherche

ra @ tools

ra e tv

ra e live erleben: auf dem
60. Deutschen Anwaltstag in
Braunschweig, 21.–23.05.2009,
am JURASOFT Stand EG 01

NEU: ra e-station Anwalts-
software kostenlos downloaden
unter

www.ra-e.de



Infoline: 0800 726 42 76

Produktinformationen für Interessenten

ra @



anwaltssoftware

Ein Unternehmen der JURASOFT Unternehmensgruppe

ra e GmbH
Heinrich-Hertz-Str. 1c
14532 Europarc Dreilinden

Tel. +49 (0)30 43598-970
Fax +49 (0)30 43599-345
www.ra-e.de